J. pract.
338
-2-

Die

Patrimonial-Gerichtsbarkeit

im

Lichte unserer Zeit.

Von

J. Wilh. Neumann.

Leipzig, 1836.

Johann Friedrich Hartknoch.

<36601625960018

<36601625960018

Digitized by Google

Die

Patrimonial-Gerichtsbarkeit

im

Lichte unserer Zeit.

Von

J. Wilh. Neumann,

Königl. Preuß. Justiz-Commissarius.

Quippe judicare munus publicum est.
Ulpian. in L. 78 Dig. de judiciis.

Leipzig, 1836.

Johann Friedrich Hartknoch.

Digitized by Google

Bayer. Staats-
Bibliothek
München

Digitized by Google

Ueber die

Patrimonial-Gerichtsbarkeit.

Digitized by Google

Digitized by Google

Einleitung.

Die Tendenz der gegenwärtigen Schrift ist nichts weniger als polemisch; sie will den zeitherigen Besitz der Patrimonialgerichtsbarkeit keineswegs als unrechtmäßig darstellen, sondern das Ovidische:

Pro magna teste vetustas
Creditur, acceptam parce movere fidem;

gelten lassen. Denn die Staatsregierungen haben sich mit dieser Ausübung der Gerichtsbarkeit durch Privatpersonen zeither einverstanden erklärt, und dies allein genügt, die Rechtmäßigkeit derselben für die Vergangenheit außer Zweifel zu setzen. Eben so wenig wird sie sich damit beschäftigen, die Mängel der Patrimonialgerichtsbarkeit, im Vergleiche gegen die von dem Staate selbst ausgeübte, ans Licht zu ziehen, oder die Vorzüge der letztern vor jener nachzuweisen; es kann vielmehr zugegeben werden, daß die Erfahrung zeither bei dieser, eben so wie bei jener wesentliche Mängel entdeckt hat, und daß sich dort wie hier einzelne Vorzüge hervorheben lassen, so daß im Allgemeinen nicht behauptet werden mag, die Patrimonialgerichtsbarkeit sei bis jetzt einer

Digitized by Google

guten Rechtspflege überall hindernd in den Weg getreten, und nur die landesherrliche habe den an sie zu machenden Anforderungen entsprochen. Wir halten dies aber auch, so bereitwillig wir anerkennen, daß es Patrimonialgerichte giebt, welche sich den besten landesherrlichen dreist an die Seite stellen können, bei der Beurtheilung des Wesens der Patrimonialgerichtsbarkeit und bei der Entscheidung über die Zweckmäßigkeit eines Fortbestehens derselben für völlig einflußlos. Denn es wird allgemein anerkannt, daß die Rechtspflege in Deutschland sich überhaupt noch nicht auf der Stufe der Vollkommenheit befindet, die jedenfalls erreicht werden muß, wenn von wirklicher Erstrebung des Staatszweckes die Rede sein soll, und in allen einzelnen Staaten hat sich die Staatsgewalt jetzt eben von der Nothwendigkeit, den zeitherigen Zustand zu verbessern und solche Einrichtungen zu treffen, durch welche die möglichst größte Vollkommenheit der Rechtspflege erreicht werden könne, überzeugt. Es kommt also vorzugsweise darauf an, zu prüfen, ob und in wie weit die Patrimonialgerichtsbarkeit mit einer solchen Vervollkommnung der Rechtspflege in Einklang zu bringen ist, oder derselben hindernd im Wege steht, und ob, wenn letzteres der Fall sein sollte, ihre Aufhebung von Seiten des Staates als gerechtfertigt erscheint.

Augenscheinlich ist dabei das zeitherige Verhältniß der ungestörten Ausübung völlig gleichgültig, es müßte sich denn jemand durch den bekannten Doppelsatz der Hegelschen Philosophie: daß alles Bestehende gut, und nur das Gute bestehend sei, irren lassen, oder den privatrechtlichen Gesichtspunct zur Anwendung bringen, und eine solche Aufhebung als eine Verletzung von Privatrechten, die aus der langjährigen Ausübung hervorgegangen, an-

sehen, und demgemäß für ungerecht erklären wollen. In jenem Falle könnte man aber nur einen ewigen Stillstand für die höchste Aufgabe der Menschheit anerkennen, und dafür zu wirken, das Ziel aller seiner Bestrebungen sein lassen, und ein solcher Zustand würde nur in einem fortdauernden Schwanken zwischen Vorwärts und Rückwärts bestehen. Ueberdies widerlegt auch die Erfahrung, welche uns überhaupt von einem steten Fortschreiten zu größerer Vollkommenheit überzeugt, jenen Satz von selbst und auf die verschiedenste Weise. Denn unendlich viel Böses hat lange bestanden, während unendlich vieles Gute nur von kurzer Dauer war, und dieses mußte sehr häufig selbst dem Bösen weichen, weil es von demselben überwältigt wurde; jedenfalls schließt aber das bestehende Gute nicht das Bessere aus, vielmehr muß letzteres aus gleichem Grunde noch mehr Bedingungen des Bestehens in sich tragen. Alles Fortbestehen wird mithin einzig und allein von der Fortdauer der Bedingungen desselben abhängig bleiben, und im Laufe der Jahrhunderte manches verwerflich erscheinen, was die früheren als gut und ausgezeichnet betrachteten. Die Bedingung einer ihrem und darum auch dem Staatszwecke entsprechenden, vollkommenen und in ihrer Wirksamkeit segensreichen Rechtspflege liegt aber lediglich in der Güte und Vollkommenheit ihres Organismus, welche wiederum auf der Gesundheit und einem möglichst ungestörten Zusammenwirken der einzelnen Functionen beruht, so daß sich die Staatsregierungen überall die Vervollkommnung dieses inneren Organismus und die Beförderung einer übereinstimmenden Thätigkeit aller verschiedenen Theile desselben zur Aufgabe setzen, wodurch die Entfernung alles desjenigen, was darauf hindernd einwirkt, von selbst bedingt wird.

Um den privatrechtlichen Gesichtspunct zur Anwendung zu bringen, würde die Patrimonial-Gerichtsbarkeit dagegen als ein wohl erworbenes Privatrecht des Inhabers anerkannt werden müssen; in dieser Beziehung steht ihr aber zunächst der allgemein angenommene Satz des öffentlichen Rechts: daß alle Justiz vom Könige, als dem Organe der Staatsgewalt, ausgehe, entgegen, und wir werden weitläuftiger auszuführen versuchen, daß nur die Ansicht einer von Seiten des Landesherrn geschehenen Uebertragung der Ausübung, woraus die Widerruflichkeit von selbst folgt, derselben ein haltbares Fundament zu geben vermag, eine Ausübung aus eigenem Rechte dagegen völlig undenkbar ist. Allein die Beurtheilung einer staatsrechtlichen Frage nach Grundsätzen des reinen Privatrechtes kann überhaupt zu keinem Resultate führen, und wenn gleich alle staatsrechtlichen Theorien darin einverstanden sind, daß die Rechte der Staatsgewalt da ihre Gränze finden, wo die reinen Privatrechte der Staatsunterthanen beginnen, so ist doch auch eben so gewiß, daß zu diesen reinen Privatrechten diejenigen nicht gehören, welche erst aus dem öffentlichen Rechte abgeleitet werden müssen und nicht schon jedem Gliede der bürgerlichen Gesellschaft als solchem zugestanden werden. Außerdem ist der so häufig aufgestellte Satz: das erste Erforderniß jedes neuen Gesetzes bestehe darin, daß es gerecht sei, ein Gesetz, welches den augenblicklichen Besitz, oder das Eigenthum einzelner Glieder des Staatsvereines verletze, könne aber nicht als gerecht gelten, und erscheine darum als verwerflich, in jeder Beziehung falsch, und kann auf keine Weise als leitend für die positive Gesetzgebung im Staate betrachtet werden. Denn der Begriff gerecht gehört einzig und allein in die Moral, die Gerechtigkeit ist eine

Tugend, und derjenige handelt gerecht, welcher das, was er als das Recht, oder der Rechtsidee entsprechend erkennt, überall und zu allen Zeiten wirklich übt. Dies macht ihm die Moral zur Pflicht. Anspruch auf absolute Gerechtigkeit, oder Uebereinstimmung mit dem obersten Rechtsgesetze könnte aber nur das von der Vernunft vorgezeichnete Rechtsideal haben; allein dies ist eben nichts anderes, als das Recht selbst, und von ihm kann nicht gesagt werden, daß es gerecht sei, vielmehr wird es erst den Prüfstein für die Tugend der Gerechtigkeit ausmachen. Jedes positive Gesetz führt dagegen seiner Natur nach eine bedeutendere oder unbedeutendere, weil durch die positiven Verhältnisse des einzelnen Staates gebotene und bedingte Verletzung des obersten Rechtsgesetzes, oder Abweichung von demselben mit sich, denn es würde desselben überhaupt nicht bedürfen, wenn sich die Vorschriften des natürlichen, oder Vernunftrechtes als ausreichend darstellten. Eine Vergleichung mit dem obersten Rechtsgesetze und deren Resultat könnte demnach blos für die ausserhalb des Staates bestehenden, oder denkbaren Verhältnisse die Norm abgeben; jedes positive Gesetz geht aber zunächst von der Existenz des Staates aus, und die Gesetzgebung im Staate kann einzig und allein die Vereinbarkeit mit dem Staatszwecke und die Beförderung des inneren Wohles, welche vornehmlich durch Sicherung des Rechtszustandes erlangt wird, als Criterium für seine Gesetze anerkennen. Diese werden jedoch dem Rechtsbegriffe ebenfalls vollkommen entsprechen, weil ja die Vereinigung zum Staate nicht minder durch die Vernunft geboten wird, und der Staatszweck vorzugsweise auf Begründung und Erhaltung des innern Rechtszustandes gerichtet ist. Der privatrechtliche Gesichtspunct muß daher bei der positiven Gesetzgebung überall dem

Digitized by Google

staatsrechtlichen nachstehen, und selbst wo reine, dem Staatsbürger als solchem zustehende Privatrechte in Frage kommen, findet noch das jus eminens des Staates seine Anwendung; von diesem kann aber nie die Rede sein, wenn es sich nur um eine Verfügung über Befugnisse handelt, die aus dem Landeshoheitsverhältnisse hervorgehen, und vom Staate an Privatpersonen zur Ausübung überlassen sind. Wie einseitig endlich auch der bloße privatrechtliche Gesichtspunct an sich ist, geht recht klar und deutlich daraus hervor, daß man die Gesetzgebung nur deshalb der Ungerechtigkeit zu beschuldigen versucht, weil einzelne Inhaber von Befugnissen, deren Ausübung ihnen die Staatsregierung überlassen hat, durch die Aufhebung benachtheiligt und in ihrem Besitze gestört werden, während man doch auf der andern Seite zugleich fragen sollte: ob bei einem Fortbestehen die Ungerechtigkeit gegen die, welche solchen Befugnissen unterworfen sind, nicht bei weitem größer sein dürfte, und ob diese also nicht befugt sind, von der Gerechtigkeit des Staates eine Abhülfe zu erwarten, da die einzige durch den Staat begründete Gleichheit eben die rechtliche ist, nach welcher alle Staatsangehörigen auf gleiche Weise unter den Gesetzen desselben stehen.

Seltsamer Weise versucht man gegenwärtig aber die Frage über das Fortbestehen der Patrimonialgerichtsbarkeit überall mit den großen politischen Fragen, die unsere Zeit in Bewegung setzen, in Verbindung zu bringen und doch gehört sie auf keine Weise zu diesen. Nicht der Liberalismus und das so vielfältig sich hervorthuende falsche Gleichheitsprincip sind es, die eine Abschaffung der Patrimonialgerichtsbarkeit fordern, sie erscheint vielmehr mit dem Begriffe der Staatsgewalt, und in rein monarchischen Staaten mit der königs-

Digitized by Google

lichen Gewalt, als deren Organe, völlig unverträglich, so wie sie ihr Entstehen überhaupt einer Zeit verdankt, in welcher jener Begriff einer Staatsgewalt noch nicht vorhanden, oder wenigstens nicht erkennbar war. Sie steht daher den Majestätsrechten des Landesherrn direct gegen über, denn der Grundsatz: alle Justiz muß von dem Könige ausgehen, darf gerade in monarchischen Staaten nirgends eine Modification erfahren, am wenigsten durch sogenannte Privatrechte, und eben deshalb kann die Idee eines Patrimonial-Staates, die man in neuerer Zeit so häufig aufzustellen versucht, nicht genug bekämpft werden, denn dieser Begriff krankt an einem inneren Widerspruche. Auch wäre es höchst beklagenswerth, wenn das Recht des Monarchen nicht aus einem höheren Gesichtspuncte abgeleitet werden könnte, und auf einem sicherern Grunde beruhte, als auf der Analogie der Patrimonialgerichtsbarkeit, außer welcher das öffentliche Recht ein Patrimonialverhältniß nicht kennt. Die Idee eines Patrimonialstaates ist überhaupt bei weitem nicht erhaben genug, um dadurch nicht allein die Unverletzlichkeit, sondern auch die Heiligkeit des Staates, so wie des Regenten, als des Organes der Staatsgewalt, zu begründen, wofür, und da sie eben so wenig auf einem theologischen Dogma beruht, selbst gegen die Lehren des bekannten Restaurators der Staatswissenschaften zu Bern, der am Schlusse seines hochtrabenden Werkes den Staat wieder unter Aufsicht und Leitung der Kirche gestellt wissen will, zu welchem Behufe er dieser von neuem die Wiederanwendung aller aus den Zeiten der Hierarchie bekannten und längst verbrauchten Mittel anräth, unablässig gestritten werden muß.

Wir wollen daher die Patrimonialgerichtsbarkeit im Lichte unserer Zeit, welche die Beförderung des Staats-

zweckes als Hauptgesichtspunct für das staatsbürgerliche Leben erkennt, und es sich daher zur Aufgabe gesetzt hat, die Rechtspflege im Staate zur höchst möglichsten Stufe der Vollkommenheit zu führen, näher betrachten, und wenn wir das Wesen derselben nach Grundsätzen des allgemeinen Staatsrechts untersucht, und ihr angeblich historisches Fundament einer genaueren Prüfung unterworfen haben werden, zu einem bestimmten Urtheile darüber zu gelangen suchen, ob eine wahre Vervollkommnung der Justiz, neben dem Fortbestehen der Patrimonialgerichtsbarkeit, auch erreicht und eine den Bedürfnissen der Staaten entsprechende Justiz-Organisation ins Leben gerufen werden kann, oder nicht.

I.

Unter den Versuchen, das Bestehen der Patrimonialgerichtsbarkeit zu rechtfertigen, sind diejenigen, welche von allgemeinen Grundsätzen des natürlichen Staatsrechts ausgehen, die seltensten geblieben; ja man hat eine nähere Erörterung aus diesem Gesichtspuncte sogar möglichst zu vermeiden gesucht, weil der Widerspruch: als Unterthan des Staates, auf den Grund eines Privatrechtes, Befugnisse in Anspruch zu nehmen, die nur aus der Staatsgewalt abgeleitet werden können, und zu den Hoheitsrechten des Regenten gehören, jederzeit zu einleuchtend war. Das allgemeine Staatsrecht, welches aus dem Begriffe des Staates die rechtlichen Beziehungen desselben nach innen entwickelt, und die Vernunftansicht von dem Rechte des Staates in diesen Beziehungen ist, kann zwar unserer Ueberzeugung nach keineswegs als das Ideal für das positive Staatsrecht, nach allen verschiedenen einzelnen Theilen und Richtungen desselben gelten, weil das Positive von einem Gegebenen ausgehen muß, und in jedem concreten Staate die äußeren Bedingungen für das gesellschaftliche Leben, die Summe aller Einrichtungen, Sitten und Gewohnheiten in demselben zu berücksichtigen hat, weshalb auch die Anwendung dieser reinen Vernunftbegriffe auf das Positive in unseren Zeiten zu so vielfachen Irrlehren geführt hat; es wird indessen hier einer weiteren Erörterung darüber nicht bedürfen, da wir zu unserem Zwecke an die Stelle des natürlichen, aus der Vernunft abgeleiteten und darum allgemeinen auch das allgemeine Staatsrecht in dem Sinne setzen können, in welchem es die allgemein anerkannten und angewendeten Grundsätze über die Rechts-

Digitized by Google

verhältniſſe des Staates zu ſeinen Gliedern aufſtellt. Denn es bedarf zu unſerem Zwecke keines Zurückgehens auf die oberſten abſtracten Principien; die Wahrheiten, um welche es ſich hier handelt, liegen vielmehr ganz nahe und bieten ſich gleichſam von ſelbſt dar. Unmöglich kann auch, wie Kant ſagt, eine Erkenntniß, welche alle Menſchen angeht, den gemeinen Verſtand derſelben überſteigen und nur Philoſophen faßlich ſein. Der geſunde Menſchenverſtand ſagt aber einem jeden, daß der Zweck des bürgerlichen Vereins dem Zwecke der Natur, der Beſtimmung des Menſchen, nicht widerſprechen könne, daß er vielmehr nur als Mittel gelte, dieſe zu erreichen und zwar als das einzige von der Vernunft und Erfahrung als ausreichend anerkannte. Daher die unzweifelhafte Verpflichtung, im Staate zu leben, und den Staatszweck nach Kräften zu befördern. Eben ſo leicht erkennt der gewöhnliche Menſchenverſtand die Staatsgewalt als das Fundament und die Seele des Staates, ohne daß er das Princip derſelben erſt von einer ſchwindelnden Höhe abzuleiten verſuchen dürfte; die Erfahrung ſagt ihm, daß eine Art von Gewalt das Unentbehrlichſte zur Vereinigung der Horde in eine bürgerliche Geſellſchaft ſei, daß ſie allein aus dem Naturmenſchen einen civiliſirten machen konnte, und daß ſelbſt bei dem jetzt erreichten Grade der Civiliſation, jene Gewalt noch eben ſo unentbehrlich bleibt, als ſie es nach der erſten Vereinigung zum Staate war. Denn die Neigung des Menſchen, ſeine Rechte auf Koſten anderer auszudehnen, iſt überall dieſelbe, der civiliſirte Menſch übt ſie mit Feinheit, während er im Naturzuſtande mit Rohheit zu Werke geht, und jener muß darum nicht weniger durch äußeren Zwang in ſeinen Rechtsgränzen gehalten werden. Auch von der Einheit der Staatsgewalt, welche an den reinen Privatrechten der Staats-

unterthanen ihre Gränze findet, und deren Organ der Regent ist, dringt sich ihm die Ueberzeugung von selbst auf, und er kennt keine objectiv verschiedenen Gewalten.

Ueberhaupt wird die Annahme von drei, oder mehreren in der Idee getrennten Staatsgewalten einer gesetzgebenden, vollziehenden und richterlichen, oder, wie andere wollen, einer obercaussehenden, gesetzgebenden und vollziehenden, mit Recht bestritten, und wenn es auf eine Unterscheidung der Hauptbestandtheile der Staatsgewalt, nach den verschiedenen Formen ihrer Thätigkeit ankommt, so erschöpft es den Begriff vollkommen, wenn zwischen Staatsgesetzgebung und Staatsverwaltung unterschieden wird. Daher ist eine richterliche Gewalt ihrem Begriffe nach nicht zu begründen, wohl aber gelangen wir zu einer aus der Staatsgewalt fließenden Justiz-Hoheit des Königs. Die aus der Staatsgewalt abzuleitenden königlichen Rechte, bekannt unter dem Namen der Majestäts- oder Hoheitsrechte, machen in Beziehung auf ihre Richtung und Wirksamkeit die Zweige der concreten Staatsgewalt aus, und zu den wesentlichen, welche sich aus dem Begriffe der Staatsgewalt von selbst ergeben, und von den zufälligen, die auf besonderen positiven Bestimmungen beruhen, unterschieden sind, werden, außer mehreren anderen, überall die Justiz-, Polizei-, Finanz- und Militairhoheit gerechnet. Alle diese äußern sich, nach den beiden verschiedenen Hauptformen der Thätigkeit der Staatsgewalt selbst, ebenfalls theils gesetzgebend, theils verwaltend, und eine Befugniß zur Ausübung einzelner darin begriffener Rechte kann daher nur bei dem Organe der Staatsgewalt, dem Könige, gedacht werden. Es sind dies mithin so ganz seine eigenen königlichen Rechte, daß sie selbst bei einer Uebertragung der Ausübung niemals eine

Digitized by Google

andere Eigenschaft annehmen können, und in seinem Namen ausgeübt werden müssen, am wenigsten hat ein einzelner Unterthan des Staates für sich darauf Ansprüche zu machen, da es für ihn nach staatsrechtlichen Grundsätzen keine anderen Befugnisse giebt, als die ihm vermöge seines Staatsbürgerrechtes zustehenden, und ganz dasselbe gilt auch von den Gemeinden z. B. den städtischen, für welche vielleicht noch am ersten eine Art von geschichtlicher Analogie aufzufinden sein dürfte. Alle wahren Hoheitsrechte erscheinen lediglich als Attribute der Staatsgewalt, die nur eine ist, und deren Einheit am allerwenigsten durch die Theilnahme einzelner Staatsunterthanen gestört werden kann, da diese, ob sie sich gleich wieder in ganze Klassen theilen, doch immer nur einzelne Elemente in der Staatsverbindung ausmachen. Auch das aus dem Mittelalter sich herschreibende Recht der mächtigeren Grundbesitzer zu Privatkriegen, welches man lange für wohlbegründet zu halten versuchte, weil man es als ein von dem ursprünglichen Rechte jedes freien Deutschen, die Gerechtigkeit seiner Sache durch einen Kampf vor Gericht zu erweisen, abgeleitetes betrachten wollte, sahen sich die Regenten endlich aufzuheben genöthigt; dennoch hat noch niemand behauptet, daß dadurch Privatrechte verletzt worden wären. Hier war es die Militairhoheit, oder das Recht des Staatsoberhauptes, über Krieg und Frieden zu bestimmen, mit welchem jene Privatfehden sich als unverträglich darstellten, warum sollte aber ein zur Justizhoheit des Staates gehöriges Recht nach anderen Grundsätzen beurtheilt werden, oder wie dürfte bei Aufhebung eines solchen eine Verletzung von Privatrechten sich behaupten lassen? Vielleicht deßhalb, weil der Mißbrauch jener, unglücklicherweise auch Jahrhunderte lang festgehaltenen, Befugnisse für alle übrigen Staats-

Digitized by Google

unterthanen bei weitem unheilbringender und Gefahr drohender war? Schwerlich möchte dieser Grund irgendwo als triftig anerkannt werden; der Mißbrauch selbst ist aber hier eben so gut vorhanden, wie dort, und nicht ohne wesentlichen Einfluß auf das Ganze, sobald nämlich Unterthanen des Staates die Ausübung solcher Befugnisse, die nur von der Justizhoheit desselben ausgehen können, auf ein eigenes Recht, und nicht auf die zu allen Zeiten widerrufliche Bewilligung des Staatsoberhauptes zu stützen versuchen, und dies geschieht schon dadurch allein, daß sie der Aufhebung widersprechen und eine Verletzung ihrer Privatrechte in derselben erblicken wollen, noch mehr aber, sofern diese Befugnisse für ein nutzbares (lucratives) Recht ausgegeben werden. Das Preuß. Allg. Landrecht (Thl. II. Tit. 17. §. 18.) hat es daher schon längst als unzweifelhaft angenommen, daß die Patrimonialgerichtsbarkeit nur von der Justizhoheit des Staates ausgeht, indem es sich ausdrücklich dahin erklärt: die allgemeine Gerichtsbarkeit im Staate gebührt nur dem Oberhaupte, und ist als Hoheitsrecht unveräußerlich, die Ausübung derselben über einzelne Districte oder Sachen u. s. w. kann aber auch anderen übertragen werden und die Privatgerichtsbarkeit erscheint als eine solche Uebertragung.

Die Justizhoheit oder Justizgewalt ist das dem Staatsoberhaupte zustehende Recht, für die Einrichtung, Erhaltung und Beaufsichtigung der zur Handhabung des Rechtes, als solches, im Staate erforderlichen Anstalt Sorge zu tragen, und da Sicherung der Rechte aller und jedes Einzelnen vorzugsweise schon mit im Staatszwecke selbst liegt, so steht diese Anstalt auch in unmittelbarer Beziehung zu dem inneren Organismus des Staates, wie ihn der Begriff desselben mit sich bringt, und die Justizhoheit als Majestätsrecht entspricht daher der

Digitized by Google

dem Staate, als solchem, einwohnenden Verpflichtung zur Begründung einer allgemeinen Anstalt, welche die Handhabung des Rechts möglich macht; diese ist aber wiederum nur bei dem Staatsoberhaupte denkbar. Indessen schützt die Justiz im Staat, als solche, bekanntlich nicht alle Rechte ohne Ausnahme, sondern zunächst nur streitige Privatrechte und neben denselben diejenigen aus dem öffentlichen Rechte abgeleiteten, welche von der Staatsgewalt ausdrücklich der Justiz zur Sicherung überwiesen werden, und bei denen sich dieselbe eben deßhalb ihrer eigenen Willensäußerung begiebt, um das reine Recht, als solches, walten zu lassen, dessen Ausspruche sie sich sogar selbst unterwirft. Nur auf die Organisation der Justiz als Anstalt wird es hier ankommen; denn die Rechtsgesetzgebung ist mindestens in neuerer Zeit nicht als ein von Privatpersonen auszuübendes Recht in Anspruch genommen worden, dieser Umstand aber von größter Erheblichkeit bei der Beurtheilung der Sache. Denn sobald von Privatpersonen ein begründeter Anspruch in jener Beziehung sich erheben ließe, so müßte ein solcher eben so gut auch in Beziehung auf die Rechtsgesetzgebung zu rechtfertigen sein, da in jedem Zweige der Staatsgewalt Gesetzgebung und Verwaltung, wie bereits oben erwähnt, unzertrennlich verbunden sind, die Einheit desselben begründen und sich nur in der äußeren Form ihrer Thätigkeit unterscheiden lassen.

Die aus dem Begriffe der Justiz, als Anstalt, und dem des Rechts herzuleitende Thätigkeit der Justiz besteht im Erkennen oder Entscheiden, d. h. in der Anwendung der gefundenen Rechtswahrheit auf den vorkommenden streitigen Fall, welchem zunächst aber die gründliche Erörterung und Prüfung aller Verhältnisse und Thatsachen, wofür im

Staate ebenfalls eine besondere Form (Prozeßform) vorgeschrieben ist, vorausgehen muß. Dies kann einzig und allein durch einen wirklichen Rechtskundigen geschehen, denn es ist der Rechtsbegriff selbst, um dessen Realisirung es dem Staate zu thun ist; wollte dieser etwas anderes, so bedürfte es ja keiner Ueberweisung zur rechtlichen Entscheidung, sondern nur seiner eigenen Willensäußerung durch das Staatsoberhaupt. Fähigkeit zur Auffindung und Anwendung des Rechts und Uebung darin ist daher ursprünglich die einzige bei jedem Richter vorauszusetzende, aber auch unentbehrliche Eigenschaft, es wird derselbe jedoch zugleich ein Organ der Justizgewalt des Staates, in sofern ihm diese die Befugniß und Macht verleiht, das, was er als Recht erkannt hat, auszuführen und zu vollstrecken, und sicher kann diese Ausführung der Entscheidung durch niemand besser geschehen, als durch denjenigen, der das Erkenntniß selbst als Rechtswahrheit gefunden hat. Die zu dem doppelten Zwecke des Erkennens und Vollstreckens niedergesetzte, aus einem, oder mehrern Richtern bestehende öffentliche, weil mit dem gesammten Staatsorganismus in unmittelbarem Zusammenhange stehende, Behörde, führt den Namen Gericht, und ihre Befugniß, in einem gewissen Bezirke über die der Justiz im Staate zur Sicherung überwiesenen Rechte zu erkennen und zu entscheiden, mit dem Rechte, diese Entscheidung auch durch Zwang zu vollziehen, macht den Begriff der Gerichtsbarkeit aus. Aus diesem folgt nun von selbst, daß Richterqualität und Gerichtsbarkeit ihrem Wesen nach unzertrennlich verbunden sind, daß nur derjenige als Richter im Staate gelten kann, der die Fähigkeit besitzt, Recht zu sprechen, also ein Rechtsverständiger, und zugleich durch die Staatsgewalt öffentlich dafür anerkannt ist, demzufolge auch

Digitized by Google

von derselben die Befugniß, seine Entscheidungen zu vollstrecken, erhalten hat, und daß endlich nur der Staat Gerichte haben kann, weil sie Staatsbehörden sind und sein müssen. Eine Privatpersonen aus eigenem Rechte zustehende Gerichtsbarkeit, insbesondere eine solche, die bei dem Besitzer eines Gutes erblich verbliebe, ist mithin nach allgemein angenommenen staatsrechtlichen Grundsätzen ein Unding. Denn hätte ein Unterthan des Staates auch wirklich alle Eigenschaften, die ihn zum Richter fähig machen, so kann er dies doch erst dann sein, wenn der Staat ihm die Befugniß, Recht zu sprechen und zu vollstrecken beilegt, wollte er aber als Privatmann und Unterthan eine fortwährende Anstalt zur Anwendung des Rechts auf Streitigkeiten der Staatsbürger untereinander und auf Vollziehung der Entscheidungen in Anspruch nehmen, so müßte diese Anstalt zunächst immer wieder vom Staate ausgegangen, die Uebertragung auf eine Privatperson genehmigt sein, und sodann fehlte noch das zweite Haupterforderniß eines Gerichts: Fähigkeit zum Rechtsprechen bei der dazu bestellten Person und öffentliches Anerkenntniß dieser Fähigkeit, wodurch die amtliche Stellung bedingt wird. Es leuchtet also ein, daß sich der Begriff einer gewissen Staatsunterthanen, oder ganzen Klassen derselben, als solchen zustehenden Gerichtsbarkeit rechtlich auf keine Weise begründen läßt, niemals ist die mit dem Besitze von Grund und Boden übergehende Gerichtsbarkeit eine wahre, denn der Besitz gelangt ja sehr häufig selbst an Frauen und Unmündige, und alles, was darin gefunden werden kann, beschränkt sich auf eine dem Grundbesitzer von dem Staatsoberhaupte übertragene Befugniß, rechtliche Entscheidungen, die von einem mit Richtereigenschaft versehenen Rechtsgelehrten, dem diese Eigenschaft aber lediglich von dem

Staate beigelegt ist, und der also schon von selbst zu den Staatsbeamten gehört, ausgegangen sind, zu vollstrecken, durch seinen Grundbesitz und dessen geographische Gränzen den Bezirk für die äußere Wirksamkeit dieses Richters zu bestimmen und endlich für die dazu erforderlichen Mittel zu sorgen. Die Ausübung kann demnach jederzeit nur im Namen des Staatsoberhauptes und nie aus eigenem Rechte erfolgen; der Begriff einer Beauftragung zur Ausübung gewisser Rechte enthält die Widerruflichkeit des Auftrages aber wieder nun von selbst, und eben so wenig läßt nach obigem sich ein eigenthümliches Ehrenrecht in der Patrimonialgerichtsbarkeit rechtfertigen. Denn ein Staatsunterthan kann schlechterdings nicht davon eigenthümlich erwerben, auch die Ausübung nicht, weil diese von dem Rechte selbst unzertrennlich ist, und, wie oben gezeigt, blos auf einem von dem Staatsoberhaupte ertheilten Auftrage beruht; nur in der Eigenschaft eines im Namen des Staates ausgeübten Rechtes erscheint die Patrimonialgerichtsbarkeit aber als ein Ehrenrecht, weil sie dem Privatmanne den ehrenvollen Auftrag ertheilt, ein königliches Hoheitsrecht auszuüben.

Die Ausübung der Gerichtsbarkeit wurde an Privatpersonen zu einer Zeit überlassen, wo man den Staatszweck, den man noch gar nicht kannte, sondern nur dunkel ahnte, dadurch zu befördern glaubte, oder sie ging aus derselben Unkunde, unter Zulassung des Landesherrn, erst in eine Art von Ausübung wirklicher Gerichtsbarkeit über, während sie ihrem Entstehen nach etwas ganz anderes gewesen war. Sollte nun die Ueberzeugung des Staatsoberhauptes, daß ein solcher Auftrag der Erstrebung des Staatszweckes — Sicherung des inneren Rechts-

Digitized by Google

zustandes und Beförderung der Wohlfahrt aller durch dieselbe, — gegenwärtig nicht bloß nicht mehr förderlich ist, sondern derselben sogar hindernd in den Weg tritt, durch die Länge der Dauer dieses Auftrages gebunden sein, und der König selbst eine Abänderung zu treffen nicht mehr vermögen? Dies wäre in der That seltsam und in hohem Grade zu beklagen. Allein ein Privatrecht an einem öffentlichen ist so wenig denkbar, als die Verjährung eigentlicher Majestätsrechte durch eine Privatperson, so wie für den Beauftragten ja schon nach privatrechtlichen Grundsätzen die acquisitive Verjährung des Gegenstandes, auf den sein Auftrag sich bezieht, gegen den Machtgeber nicht statt finden kann; nach staatsrechtlichen Grundsätzen aber ist die Möglichkeit der Erwerbung eines eigenen Rechtes für die Beauftragten überhaupt schon von selbst ausgeschlossen, denn es handelt sich um ein unveräußerliches, weil aus dem Begriffe und Wesen der Justizgewalt des Staates fließendes, Hoheitsrecht, das nur dem Könige, als dem Organe der Staatsgewalt, in welcher auch die Justizgewalt liegt, zugestanden werden kann.

Die Ueberzeugung von der Unzulässigkeit des Auftrages in den gegenwärtigen Verhältnissen der Staaten dürfte aber nicht sehr schwierig sein. Denn es liegt in der Natur der Sache, daß jede Uebertragung der Gerichtsbarkeit auf einzelne Unterthanen des Staates der Einheit des Staatsorganismus und der Staatsverwaltung überhaupt, der der Rechtsverwaltung, welche dadurch zu einer bloßen Maschine gemacht werden würde, aber insbesondere in hohem Grade nachtheilig sein muß. Sie tritt indessen vornämlich noch der Justiz-Gesetzgebung hindernd und beschränkend in den Weg. Diese hat die Aufgabe, nächst einer Vorschrift für die Form

des Rechtsganges überhaupt, das System der Gerichtsbarkeit im Staate zu ordnen, die verschiedenen Gerichte, ihre Form, Function und gegenseitige Berührung, oder Abhängigkeit zu bestimmen, und die Competenz subjectiv und objectiv zu reguliren. Gerade hier hängt die zu erreichende Vollkommenheit vorzugsweise von der Einheit des ganzen Systemes und der Uebereinstimmung aller seiner Theile ab. Nur nach einem einzigen, durchgreifenden, alles umfassenden Plane, der sich auf die vollkommenste Einheit des Organismus stützt, kann die Handhabung des Rechtes im Staate von der Justizhoheit des Königs geleitet werden, und jedes einzelne Gericht muß als ein wesentlicher, weil für dieses große Ganze mitwirkender, Bestandtheil erscheinen; ein fremdartiges Element, wofür doch die Privatpersonen nachgegebene Befugniß, einen Richter ernennen, und für die Mittel, welche die Rechtspflege in einem bestimmten Bezirke nothwendig macht, selbst sorgen zu dürfen, gelten muß, kann aber nur Störungen hervorbringen, und für das Ganze und dessen Handhabung von dem entschiedensten Nachtheile sein. In welchem Verhältnisse steht nun die auf Privatpersonen übertragene Gerichtsbarkeit dabei insbesondere noch zu denjenigen Unterthanen des Staates, die derselben unterworfen sein sollen? Wie kommen sie zu dieser Zurücksetzung gegen alle übrigen? Sollen sie vielleicht gar als die Objecte des angeblich von jenen erworbenen Rechts angesehen werden? Dann würde das Verhältniß aber kein anderes, als das der Leibeigenschaft sein. In sofern jemand vor Gericht erscheint, nimmt er vielmehr die staatsbürgerlichen Rechte in Anspruch, und es handelt sich gerade dann um Gewährung des vorzüglichsten staatsbürgerlichen Rechtes, Sicherung seiner persönlichen und Eigenthumsrechte bei der Justizanstalt des Staates suchen

zu können. Gegen die Gerichtseingesessenen ist also ein Eigenthum der Gerichtsbarkeit ebenfalls nicht geltend zu machen, vorzüglich da die Competenz ja noch überdieß erst durch besondere Vorschriften der Gesetzgebung des Staates regulirt werden muß, und die Länge der Zeit bleibt hier ohne alle Wirksamkeit. Denn die früheren Geschlechter konnten zum Nachtheile der jetzt lebenden deren Rechte als Menschen und Staatsbürger nicht vergeben, und dieß haben sie auch niemals gewollt, indem sie sich als Unterthanen des Staates der jeweiligen Anordnung desselben in Beziehung auf die Verwaltung seiner Justiz unterwarfen.

Die Gerichtsbarkeit theilt man bekanntlich in Civil- und Criminalgerichtsbarkeit, oder, nach der sonst dafür gebräuchlichen Bezeichnung, in obere (oder höhere) und niedere, und den Inhabern der Patrimonialgerichtsbarkeit war theils die obere und niedere Gerichtsbarkeit zugleich, theils die letztere allein verliehen. Nichts ist im Stande, den inneren Widerspruch mit allen Verhältnissen des öffentlichen Rechts klarer darzuthun, als dieß. Bei den Criminal- oder Strafsachen ist es nämlich die Staatsgewalt selbst, welche den Verbrecher verfolgt und ihn zur Strafe gezogen wissen will, weil er das Recht verletzt, und gegen die Gesetze gefrevelt hat. Sie tritt daher selbst als Parthei auf, und nimmt das aus dem Staatszwecke fließende Interesse wahr, überläßt aber dem Richter die Untersuchung und Bestrafung, weil sie diese nicht von ihrer Willensäußerung abhängig machen, sondern das reine Recht walten lassen will. Der Richter muß daher, weil er zugleich das Organ der Justizgewalt ist, hier selbst wachen, von Amtswegen eingreifen, untersuchen und strafen, und diese höchst wichtigen Interessen kann die Staatsgewalt einer Privatperson, deren äußere Verhältnisse darauf sogar

von dem wesentlichsten Einflusse sein könnten, unmöglich überlassen, und würde dieß auch niemals gethan haben, wenn die Grundbegriffe, um welche es sich hier handelt, früher erkannt worden wären. Daher hat man sich schon längst von der völligen Unmöglichkeit, die Ausübung der Criminaljurisdiction in den Händen von Privatpersonen zu lassen, überzeugt; seltsamer Weise ist über die Einziehung dieses Theiles der Gerichtsbarkeit, der doch eigentlich der bei weitem erheblichste bleibt, und von welchem mehrere sogenannte nutzbare Rechte, wie das Recht auf Erhebung von Abzugs- und Abschoßgeldern, auf herrenlose depositа, confiscata u. s. w. abhängig sind, aber noch von keinem der Betheiligten eine Beschwerde erhoben worden, vielmehr verehrt es z. B. das Preuß. Herzogthum Sachsen als eine ausgezeichnete Gnade des Königs, daß die Criminalgerichtsbarkeit in den Jahren 1820—1824 vom Staate zur eigenen Verwaltung übernommen wurde, ohne daß den Gutsbesitzern und Städten die Kosten, die sie verursacht, in Anrechnung gebracht würden. Was könnte aber eine gleiche Verfügung mit dem zweiten Theile derselben, der Civilgerichtsbarkeit, zu treffen, hindern? Sie ist, so gut als jene, ebenfalls nur ein Theil der Gerichtsbarkeit überhaupt, und wenn jener Theil sich ohne Verletzung aufheben ließ, so muß dieß unbedenklich auch mit dem Ganzen geschehen können? Der Grund, daß die Criminalgerichtsbarkeit Aufopferungen von dem Gutsbesitzer verlangt, während die Civilgerichtsbarkeit in der Regel Vortheile bringt, erscheint offenbar als höchst unzureichend, und doch ist es gewöhnlich dieser Punct, der dazu benutzt wird, eine Verletzung von Privatrechten in der Aufhebung der Gerichtsbarkeit zu finden. Allein nur mißbrauchsweise gilt die Gerichtsbarkeit als ein nutzbares Recht, seitdem das Mit-

Digitized by Google

telalter an den Hoheitsrechten blos die lucrative Seite zu schätzen anfing, und mißverstandene Ansichten von den fiskalischen Rechten, welche das sich allmählig verbreitende römische Recht anerkannte, solche Meinungen unterstützten; ihrer Natur nach ist sie nichts weniger, als ein solches. Denn die Justiz ist auf keine Weise dazu bestimmt, pecuniäre Vortheile zu gewähren, sie trägt vielmehr vorzugsweise das Staatsgebäude selbst. Wenn der Staat von den Betheiligten Beiträge zur Erhaltung des ganzen Institutes erhebt, so müssen diese lediglich aus dem Gesichtspuncte der Erfordernisse des gesammten Staatshaushaltes betrachtet werden und erscheinen mit nichten als der Ertrag nutzbarer Rechte, für Privatpersonen aber kann die Gerichtsbarkeit, d. h. die Uebertragung des Schutzes eines Theiles der staatsbürgerlichen Rechte, niemals die Quelle eines Gewinnes sein, vielmehr müßte sie schon aus dem einzigen Grunde, daß sie dafür angesehen, oder dazu benutzt würde, aufgehoben werden.

II.

Diejenigen, welche die Patrimonialgerichtsbarkeit auf hiſtoriſchem Wege als ein Eigenthums- oder ſonſtiges Privatrecht, insbeſondere aber als ein nutzbares Recht zu erweiſen bemüht ſind, verſuchen auch die Benennung derſelben dadurch zu erklären: daß ſie ſich gleichſam in patrimonio befinde. Indeſſen erheben ſich gegen die Richtigkeit dieſer Erklärung nicht blos vielfache Zweifel, ſondern es tritt uns auch gleich anfänglich, ohne daß es nöthig wäre, tiefer in die deutſche Staats- und Rechtsgeſchichte einzugehen, ein ſehr erhebliches Bedenken entgegen, welches darin beſteht, daß die Gerichtsbarkeit nirgends von einer Privatperſon ipso jure erworben werden konnte, ſondern dem Staate vielmehr jederzeit der beſondere Rechtstitel, worauf die Ausübung derſelben ſich ſtützt (die Verleihung) nachgewieſen werden muß, und dieß findet ſich, bei näherer Unterſuchung, geſchichtlich ſehr wohl begründet. So lange die Deutſchen noch als völlig freie Völker, deren Staatsverbindung in jener früheſten Zeit gar nicht erkennbar war, lebten, wurden die Rechtsſtreitigkeiten von der Verſammlung der freien Männer nach ihrer Ueberzeugung von Recht und Unrecht entſchieden, denn die zu entſcheidenden Gegenſtände konnten nur die reinen Privatrechte betreffen; Rechte des Staates kamen höchſtens in den Verhältniſſen der Völkerſtämme gegen einander, oder gegen fremde Völker in Frage Nach Begründung eines Königthums unter den Germanen, und insbeſondere nachdem der Einfluß der Prieſter auf das Gerichtsweſen durch Einführung der chriſtlichen Religion aufgehört hatte, finden wir aber überall den König als den oberſten Richter, der als ſolcher das Gericht hegte,

Digitized by Google

welches anfänglich überhaupt mehr den Character einer Volksversammlung zur Berathung gemeinwichtiger Angelegenheiten, wobei auch Rechtsstreitigkeiten entschieden wurden, an sich trug. Eine Gesetzgebung lag ihm indessen so lange noch völlig fern, als man sich des Begriffs von Staat und Staatsgewalt noch gar nicht bewußt war, jede Collision des Privatrechts mit staatsrechtlichen Verhältnissen also von selbst ausgeschlossen bleiben mußte, und die Gesetze bestanden daher nur in Sammlungen von Richtersprüchen und Gewohnheiten, welche zuerst unter den Gothen aufgezeichnet, und von ihren Königen, vermehrt und durch eigene Vorschriften derselben verbessert, als positive Gesetze publicirt wurden. Als die Staatsverbindung schon dunkel hervortrat, das Gerichtswesen sich von den Volksversammlungen allmählig trennte, und die Könige nicht bei allen Gerichtssitzungen mehr anwesend sein konnten, wurden für einzelne Districte besondere Gerichtsvorstände bestellt, anfangs vom Volke erwählt, dann aber vom Könige, dessen Stellung nun schon für den Inbegriff der richterlichen Gewalt zu gelten anfing, ernannt, und diese übten die Gerichtsbarkeit lediglich als Beamte, und keinesweges aus eigenem Rechte. Außer diesen gewöhnlichen Richtern, die vornämlich den Namen Grafen führten, gab es auch noch besondere Sendrichter, Missos regios, welche zur Beaufsichtigung der Rechtspflege die Provinzen besuchten, und dabei in königlichem Auftrage Rechtsprechen durften; zugleich gingen von der königlichen Gewalt aber schon gesetzliche Vorschriften über das Gerichtswesen und die Rechtspflege aus, von denen vorzugsweise die Capitularien der fränkischen Könige merkwürdige Beispiele enthalten. Nach der Trennung der fränkischen Monarchie und der Begründung des deutschen Reichs erscheinen die deutschen Könige allein als oberste Rich-

ter, die Verfassung, durch Grafen, Pfalz- und Sendgrafen die Rechtspflege verwalten und führen zu lassen, blieb aber dieselbe, und noch im zwölften Jahrhunderte übten die Kaiser das Richteramt vielfältig selbst, auch ging alle Gerichtsbarkeit auf sie allein über, sobald sie in eine Provinz kamen, wovon wir sogar gegen das Ende des dreizehnten Jahrhunderts noch ein Beispiel finden, als der Kaiser sich nämlich wegen der Streitigkeiten des Landgrafen Albrecht und seiner Söhne nach Thüringen begab, wo die Gerichtsbarkeit des Landgrafen und der Markgrafen während der Anwesenheit desselben cessirte. Darum sagt der Sachsenspiegel, der, wie bekannt, aller Wahrscheinlichkeit nach in dem zweiten Decennium des dreizehnten Jahrhunderts verfertigt worden ist:

der König ist ein gemeiner Richter überall. — Ein jeglich Mann hat sein Recht vor dem Könige. — Der König und ein jeglicher Mann, der es vom Könige hat mag wohl richten über Hals und Hand über Gut und Erbe eines jeglichen Mannes. — Bei Königs Bann mag kein Mann dingen, er habe denn den Bann vom Könige; —

und die Glosse:

Wisse, daß der König ein gemeiner Richter ist überall. Welcher, weil er zugleich an allen Enden nicht sein mag, hat er an seine Statt fortan andere Unter-Richter gesetzt, nemlich also, der König setzt die Fürsten, die Fürsten fortan die Graffen, die Graffen fortan die Gografen, wo sie selber nicht hinkommen mögen aus Verhinderung anderer Geschäffte. Wann sie selbst allda sein mögen, nemlich der König in der Graffen Gericht, so ist der Gografen Gericht aufgehoben. — Bei Königsbann

Digitized by Google

sollst du wissen, daß solches zu vernehmen ist, in einem jeglichen Gericht oder Grafschaft, oder auch in einem Dorfgericht, da der Bauermeister richtet; aber nicht in einer Mark, denn der Markgraf richtet bei seinen selbst hulden.

Das Beamtenverhältniß zum Kaiser beruhte in jener Zeit aber lediglich auf dem Lehnssysteme, welches das ganze deutsche Staatsgebäude trug. Die Herzoge, Grafen, Markgrafen und Burggrafen, so wie die übrigen richterlichen Personen waren mit ihrem Amte belehnt, und verwalteten dasselbe auf Lebenszeit, denn mit ihrem Tode fiel auch das Lehn wieder an den Lehnsherrn zurück. In der zweiten Hälfte des zwölften Jahrhunderts und noch mehr im dreizehnten wurden die großen deutschen Reichslehne aber erblich, und die Gerichtsbarkeit, welche die Fürsten zeither im Auftrage des Kaisers ausgeübt hatten, war die erste Basis einer nun allmählig auf sie übergehenden Landeshoheit; sie hielten nicht mehr Gericht bei Königsbann, sondern fingen, wie der Sachsenspiegel sich ausdrückt, bei eigenen Hulden zu dingen an. Neben den Herzogen, Markgrafen und Grafen, welche auf diese Weise die Landesherren der früher von ihnen verwalteten Provinzen wurden, gab es in diesen Provinzen aber auch häufig noch Burggrafen, oder andere kaiserliche Richter (Reichsvögte, Gografen, Vitzthumbe, Schultheißen u. s. w.), welche sich zwar allmählig der Territorialhoheit der Fürsten unterwerfen mußten, im übrigen aber in dem von ihnen zeither verwalteten Districte, den sie nun ebenfalls für ihren erblichen Lehnsbesitz erklärten, die nämlichen Befugnisse in Anspruch nahmen, wie die Fürsten selbst, und namentlich die Gerichtsbarkeit, welche ursprünglich nur ein Amt, mit dem sie vom Kaiser belehnt worden waren, ausgemacht hatte, als ihre

Digitized by Google

eigene und erbliche behaupteten. Es gelang dieß nicht allen, viele sanken zu dem gewöhnlichen landsäßigen Adel herab, und mußten sich den neuen Landesherren vollständig unterwerfen, die wenigen, die als Dynasten aufzutreten vermochten, bestellten nun aber, wie die Landesherren selbst, Vögte zur Hegung des Gerichts in ihren Herrschaften, deren besonderer, die Vorzüge vor dem gewöhnlichen Grundbesitz andeutender Begriff sich dadurch bildete. Diese eigentlichen, aus ursprünglichen, in den Herzogthümern, oder Markgrafschaften zur Rechtspflege bestellt gewesenen kaiserlichen Beamten hervorgegangenen Dynasten, sind aber auch die einzigen, welche neben den Landesherren durch die allmählig sich mehr verbreitende Erblichkeit der Lehne zugleich das Amtslehn der Gerichtsbarkeit auf den Besitz ihrer Herrschaften übertrugen. Auch sie haben sich den Besitz in dieser Eigenschaft aber nicht erhalten können, denn der im Laufe der Zeit sich mehr und mehr feststellende Begriff der Landeshoheit wies die Fürsten an, gegen alle Eingesessene des Landes die Befugnisse in Anspruch zu nehmen, die früher dem Kaiser, von dessen Landeshoheit die ihrige eine abgeleitete war, zustanden (**quantum imperator in imperio, tantum princeps in territorio suo**), und so wurden die Dynasten nicht blos mit ihren Herrschaften, sondern bald auch mit der schon als Regal anerkannten Gerichtsbarkeit von den Landesherren belehnt, wobei diese die Beaufsichtigung und für den Fall einer unregelmäßigen Verwaltung die concurrente Jurisdiction sich reservirten.

Die Landesherren übten anfänglich die Gerichtsbarkeit immer noch selbst, und zwar in den sogenannten Landdingen, **placita generalia**, bald bestellten sie zu den Gerichten über den Adel aber Hofrichter, **judex Curiae**, während die ge-

Digitized by Google

wöhnlichen Gerichte in den Weichbilden von den Vögten, advocati, oder wenn es mehr auf die Rechtspflege in einer Stadt, als eine damit verbundene Verwaltung landesherrlicher Domainen oder sonstiger Nutzungen ankam, von Schultheißen gehegt wurden. Je mehr sich die Landeshoheit entwickelte, der Staatszweck erkennbar wurde, und die Möglichkeit einer Collision privatrechtlicher Ansprüche mit Rechten des Staates, oder seines Oberhauptes positive, von einer gesetzgebenden Gewalt im Staate ausgegangene Bestimmungen nothwendig machte, desto mehr ging die Stellung der Regenten, als oberster Richter, auch in die der Gesetzgeber über, und die ersten Proben der positiven Gesetzgebung in den verschiedenen deutschen Territorien sind die Landesordnungen, welche jedoch größtentheils nur polizeiliche Vorschriften enthalten.

Der altgermanische Richter führte so, wie der König selbst, nur den Vorsitz im Gerichte und sorgte vermöge der ihm übertragenen Gewalt, mit seinen Genossen für Vollziehung der Sprüche, das eigentliche Rechtsprechen aber lag in der Hand der Urtheiler. Zum urtheilen war ursprünglich die Gemeine, oder Genossenschaft freier Leute im Lande, oder Gau befugt, die freien Männer hießen in dieser Beziehung dingpflichtige, und jeder, der in einem gebotenen Gerichte anwesend war, konnte vom Richter zum urtheilen aufgefordert werden. Später wurde eine bestimmte Zahl von Urtheilern überall für nothwendig gefunden, weil die Gerichte allmählig aufgehört hatten, Volksversammlungen zu sein, und sich vorzugsweise mit Privatrechts-Streitigkeiten, oder Bestrafung von Verbrechen beschäftigten, so daß der Fall hätte eintreten können, daß nicht jederzeit eine hinreichende Anzahl schöffenbarer Männer anwesend gewesen wäre, und unter den fränkischen Königen wurden endlich bleibende, für alle Fälle im

Digitized by Google

Gericht erscheinende Urtheiler eingeführt, welche beständige Beamte waren, und den Namen Scabini, Schöffen oder Schöppen, erhielten. Diese Schöffen, welche von den Grafen oder Missis, mit Zuziehung und Einstimmung des Volkes, gewählt wurden, übten, außer der streitigen, auch die willkührliche Gerichtsbarkeit; immer blieb der Einfluß der Gemeine (des Umstandes) aber sehr groß, denn jeder dingpflichige, oder schöffenbare Mann konnte das Urtheil der Schöffen schelten, und ein anderes finden. Indessen wurden durch den fortdauernden Auftrag aus den Schöffen allmählig Rechtskundige, und bald befand sich die größtentheils in Gewohnheitsrecht bestehende Rechtskunde jener Zeit fast ausschließlich im Besitze der Schöffen, von denen sich die einzelnen Collegien bei anderen ihrer Genossen, die im Rufe vorzüglicher Rechtskunde standen, Raths zu erholen pflegten, und so erreichten die deutschen Schöffenstühle ihre hohe Bedeutsamkeit. Endlich verwandelte sich der vorsitzende Richter in einen Rechtskundigen und riß, vorzüglich seit Einführung der fremden Rechte, die Entscheidung der Rechtssachen an sich, die Verbreitung dieser fremden Rechte entzog den Schöppenstühlen ihren zeitherigen Ruhm, und nachdem sich endlich die vollständige Landeshoheit ausgebildet hatte und in eine wirkliche Staatsgewalt überging, erkannten es die Regenten, als Organe derselben, auch für ein ihnen zustehendes Hoheitsrecht, das Gerichtswesen im Lande nach ihrer besten Ueberzeugung, die sie durch die Justiz-Gesetzgebung aussprachen, und wobei, nach den verschiedenen Verfassungen der Länder, in der Regel auch die Meinung der Stände gehört wurde, zu organisiren und in ihrem Namen Recht sprechen zu lassen. Auf diesem Wege und nach dieser Form hat sich die eigentliche deutsche, den heutigen Geschwornengerichten entsprechende Gerichtsverfassung

Digitized by Google

im allgemeinen überall gebildet, wie dieß die gründlichen Untersuchungen der neueren Zeit (von Rogge, Maurer, Grimm) ausführlicher nachweisen, und ihr war der Begriff jeder auf einem Privatrechte beruhenden Gerichtsbarkeit, oder Befugniß, Recht zu sprechen und zu richten, völlig fremd.

Dennoch finden wir schon im Mittelalter Spuren des Institutes, aus welchem die Patrimonialgerichtsbarkeit der neueren Zeit hervorgegangen ist, es kann dasselbe seinem Ursprunge nach aber keineswegs für eine Gerichtsbarkeit angesehen werden. In der Absicht, den Dynasten oder Herrschaftsbesitzern, welche nach Erwerbung der ihnen früher als Beamten zur Verwaltung überlassen gewesenen Gerichtslehne, auch die Gerichtsbarkeit selbst auf ihre Besitzungen übertragen hatten, und sie, gleich den deutschen Herzogen und Markgrafen, in ihrem Namen ausübten, bis sie, wie bereits erwähnt, sich später genöthigt sahen, der Landeshoheit derselben sich zu unterwerfen, zu folgen und es diesen, welche nun im Lande ebenfalls nur als große Gutseigenthümer erschienen, gleich zu thun, versuchten nämlich die bedeutenderen Grundbesitzer, die guts- oder grundherrlichen Rechte, die ihnen gegen ihre hofhörigen und leibeigenen Hintersassen zustanden, als Gerichtsbarkeit geltend zu machen. Die Verhältnisse dieser Leibeigenen und Hofhörigen gegen ihre Gutsherren in Deutschland werden aus einigen hier nur beispielsweise angeführten Mittheilungen der Chronisten zur Genüge sich ergeben. Es heißt nämlich unter anderem in den **Annal. Bamberg. bei Ludwig Script. Bamb. p. 131. Erat sub id tempus in his regionibus quoddam hominum genus, quod ad ecclesiae** (es konnte aber auch ein Privatgrundbesitzer sein, und unter den Kirchen und Klöstern waren

die Verhältniſſe noch am wenigſten drückend,) arbitrium cogebatur, quod vis praestare obsequium sine recusatione; poterant tamen liberlate donari, vel aliis in servitutem concedi. Tales quinque pro prietatis suae faeminas, cum unius earum filiis, Friedericus Sueviae dux, Everhardo episcopo ita tradidit, ut quocunque conditione eas habere vellet, in ea permanerent; und bei Schilter, Thesaur. Antiqu. T. III. p. 710. wird der Dienſte ſolcher Leute folgendermaßen gedacht: Vadit ad scaram dominicam et battit de avena modios 10 et ducit ad mansionem, — debet tres dies in hebdomoda post meridiem in scaram dominicam battare, reliquum tempus tres dies operari. Brazant et coquunt. Debent porcos custodire in pastu, simul cum porcario. Ducunt suales ad Prumiam. Der Gutsherr hatte das Recht in Händen, ſie zu allen nach ihren beſonderen Verhältniſſen ihnen obliegenden, lediglich durch ſeinen Willen beſtimmten und vornehmlich perſönlichen Leiſtungen durch Zwang anzuhalten, der durch keinen Richter erſt ſanctionirt zu werden brauchte, weil die Unfreien den Sachen gleich geachtet wurden, und zu dem Vermögen des freien Gutsbeſitzers gehörten. Dieſes Verhältniß bemühte man ſich allmählig als eine wirkliche Gerichtsbarkeit geltend zu machen, und das Lehnsſyſtem, auf dem in jener Zeit alle öffentlichen Verhältniſſe in Deutſchland beruhten, gab den grundherrlichen Rechten eine noch größere Aehnlichkeit mit der Gerichtsbarkeit. Denn auch der Beamte hatte ſein Amt lehnsweiſe, ſtand zu dem Landesherrn in dem Verhältniſſe des Vaſallen, und jeder Richter war mit dem Auftrage, Recht ſprechen zu laſſen und die Sprüche zu vollziehen, belehnt, weshalb die alten Rechtsbücher auch überall des belehnten Richters gedenken.

Digitized by Google

In den grundherrlichen und Hofrechten waren zugleich mehrere begriffen, die der heutigen Polizeigerichtsbarkeit entsprechen, auch eine Art von Obervormundschaft verband man damit, und im Schwabenspiegel heißt es daher (Cap. 315—321) z. B. den Bauern sollen die Erb- und Grundherren Vormünder geben, für alle übrigen aber der Richter des Gaues oder der Stadt sie ernennen, während sonst die Vormundschaft in Deutschland von ältester Zeit her lediglich unter Aufsicht und Einwirkung des Richters stand, wie dieß schon das Westgothische Gesetz und die Kapitularien Ludwigs des Frommen, in denen er alle Grafen und Richter anweist: **ut pupillorum et viduarum adjutores et defensores sint**, ergeben. Da überdieß jeder Gutsbesitzer als solcher ebenfalls im Lehnsverhältnisse zum Landesherrn stand, andere Unterthanenpflichten, außer den Lehnspflichten, aber noch fast gänzlich unbekannt waren, so konnte es, als auch die Privatlehne endlich erblich, die Güter der Ministerialen, aus denen vornehmlich der heutige landsässige Adel mit hervorgegangen ist, die gleichwohl aber am wenigsten auf eine Gerichtsbarkeit Ansprüche machen konnten, da sie selbst ursprünglich nicht einmal zu den Vollfreien gehörten, den eigentlichen Lehnen gleichgestellt, durch Kriegsdienste verdient, und so ebenfalls zu erblichen Besitzungen wurden, natürlich nicht fehlen, daß nicht aus diesem Verhältnisse allmählig eine grundherrliche Gerichtsbarkeit hervorgegangen wäre, die der Gutsbesitzer bei der Belehnung mit seinen Gütern, sich auch zugleich mit in Lehn reichen ließ, und wogegen der Staat nichts einzuwenden vermochte, weil sich derselbe einer Staatsgewalt noch nicht bewußt war, und überdieß an Beamten gänzlichen Mangel litt, da aus den früheren Beamten, welche die Lehne als Besoldungsgüter besaßen, erbliche Besitzer und zum Theil

Digitized by Google

selbst Eigenthümer geworden waren. Aus einer uns näher gelegenen Gegend finden wir daher (Ludwig, Rel. Mspt. I. p. 112.) Nachrichten von einem Streite, der 1276 zwischen dem Kloster Dobrilugk und Herrn Johann von Sonnewalde über die Verhältnisse seiner Cothsezzin (Coßäthen, den deutschen Cusatis entsprechend, von dem slavischen Chot, die Hütte, und sjeczesch, sitzen), zu Alt- und Neu-Baren entstanden war, und den Markgraf Heinrich der Erlauchte dahin entschied, daß sie ihre Nahrungen ohne den Willen des letztern veräußern könnten, weil er keine Gerichtsbarkeit über sie habe. Hätte er aber wegen des Honigs und was sie sonst ihm geben müßten, etwa eine Sache zu ihnen, so müsse er sie vor den Abt bringen, der ihm zu seinem Rechte verhelfen werde.

Die erste Veranlassung zu dieser Ausdehnung der grundherrlichen Gewalt hatten die (fränkischen) Könige selbst gegeben, indem sie den praefectis, welche sie zur Verwaltung ihrer unmittelbaren Güter, (villae, curiae regiae) und zur Erhebung und Verrechnung der Einnahmen von denselben bestellt hatten, zugleich Vollmacht ertheilten, die unfreien Hintersassen, (in dem Capitulare de villis, gleich den römischen Sklaven, familia genannt), durch Zwang zu ihren Diensten anzuhalten, die säumigen und widerspenstigen zu züchtigen, und die Abgaben zu erheben und executivisch beizutreiben, wofür an anderen Orten die Grundherren sorgten, und, wie das mitgetheilte Beispiel zu erkennen giebt, später nicht minder zu eigenmächtigen Zwangsmitteln zu greifen suchten, während sie die richterliche Hülfe anrufen sollten. Jene besonderen königlichen Beamten, die eine Art von niederer Gerichtsbarkeit gegen alle Einsassen auf den

unmittelbaren königlichen Gütern in Händen hatten, werden als judices privati der Könige bezeichnet, und sie übten also die Gerichtsbarkeit, eben so wie alle übrigen Richter, auf den Grund eines Beamtenverhältnisses; nur concurrirten die Könige noch in einer anderen Eigenschaft, denn als der Inbegriff der Gerichtsbarkeit, nämlich als die Eigenthümer jener Güter, zu deren Verwaltung diese Beamten bestellt waren. Lediglich aus diesem Grunde bedurfte es aber auch besonderer Richter, weil der König seine grundherrlichen Rechte nicht selbst wahrnehmen konnte, und in den für sie gegebenen Vorschriften werden daher die grundherrlichen Rechte gegen die Unfreien, familia, streng von der öffentlichen Gerichtsbarkeit geschiedenen, und in Beziehung auf alle Freien, welche sich auf jenen Gütern aufhielten, einzig und allein die Gesetze walten zu lassen, verordnet, quicquid commiserint, secundum legem emendare. Nach der Besiegung der Sachsen durch Karl den Großen wurde im Lande der Besiegten die Gerichtsbarkeit nur von königlichen Richtern geübt, denn der Poeta Saxo (Leibnitz Rer. Brunsw. I, 153) gedenkt dieses Umstandes ausdrücklich mit den Worten:

> Tum sub judicibus, quos Rex imponeret ipsis,
> Legatisque suis permissi legibus uti Saxones patriis;

dagegen finden wir häufige Ermahnungen der Kaiser an die Grundherren, daß sie mit ihren Eigenhörigen menschlich umgehen, sie nicht ohne hinreichenden Grund verurtheilen, oder die Abgaben durch grausame Züchtigungen beitreiben sollten. Noch waren die Kaiser außer Stande, hier von Staatswegen

Digitized by Google

einzuschreiten, es handelte sich um das Vermögen der Freien, zu welchem nach damaligen Begriffen die Knechte, gleich jeder anderen Sache, gehörten, und die darauf Bezug habenden Rechte konnten sie nicht unmittelbar beschränken. Die Benennung jurisdictio patrimonialis ist daher mit nichten als eine solche zu erklären, quae in patrimonio est, vielmehr muß sie objectiv, als auf das patrimonium des Grundherrn, worin die Unfreien mit begriffen waren, ihrer Wirksamkeit nach sich beziehend verstanden werden, und da seit Aufhebung der Erbunterthänigkeit ein solches Verhältniß nicht mehr denkbar ist, so fällt der Begriff von selbst hinweg, und beschränkt sich auf die noch jetzt wirksamen grundherrlichen Rechte.

Nach der Begründung des deutschen Reiches war das Verhältniß der Gerichte und der grundherrlichen Rechte unter den Kaisern aus dem Sächsischen Stamme von jenem früheren noch nicht verschieden, die Rechte der Grundherren erweiterten sich aber allmählig zu einer Art von Gerichtsbarkeit, als die Kaiser den größten Theil ihrer vorbehaltenen Güter nach und nach an neu gestiftete Bißthümer und Klöster verschenkten, und auf diese auch die jurisdictio privata mit übertrugen. Die Ottonen und ihre Nachfolger befreiten überdieß die geistlichen Stiftungen großentheils von aller königlichen Gerichtsbarkeit durch Privilegien, und diesem Vorgange folgten, nach Erwerbung der Landeshoheit, auch die Fürsten in ihren Territorien. So ergiebt sich aus dem oben aufgeführten Beispiele, daß das Kloster Dobrilugk von dem Landesherrn die eigene Ausübung der Gerichtsbarkeit erhalten hatte, welche gegen Herrn Johann von Sonnewalde, der auf den Grund seiner gutsherrlichen Rechte gegen die Hofhörigen verfahren wollte,

Digitized by Google

geltend gemacht wurde, und die Kirchen und Klöster bestellten zur Ausübung dieser Gerichtsbarkeit besondere Vögte, **advocatos**, Schirm-Klostervögte. Eine große Anzahl kaiserlicher und später landesherrlicher Güter ging aber auch in die Hände von Privatpersonen über, welche, außer den grundherrlichen Rechten, zugleich eine wirkliche Gerichtsbarkeit auszuüben anfingen, wie sie dort vorher von dem landesherrlichen Verwaltungs-Beamten ausgeübt worden war, und sich auch mit derselben belehnen ließen. In früherer Zeit konnte diese Belehnung ebenfalls nur das persönliche Verhältniß eines Dieners, oder Beamten zum Lehnsherren begründen, da die Lehne nur auf Lebenszeit gegeben wurden, und der Genuß der Nutzungen des Gutes die Besoldung vertrat, auch nach Begründung der Territorialhoheit der deutschen Fürsten befanden sich aber nur diese und die Dynasten, so wie außer denselben ein Theil der geistlichen Stiftungen im Besitze einer wirklichen Gerichtsbarkeit nach damaligen Begriffen, diese war auf alle jene verschiedenen Inhaber jedoch lediglich aus der Machtvollkommenheit des Kaisers übertragen worden, und je nachdem sich die Landeshoheit der Fürsten mehr zu einer Staatsgewalt ausbildete, mußte sich auch die Gerichtsbarkeit der landsässigen Dynasten und geistlichen Institute derselben wieder unterwerfen. Rittergüter im heutigen Sinne gab es dagegen noch gar nicht, vielmehr besaßen die Edlen häufig bloß einzelne Höfe im Dorfe und neben denselben Zinsen und Zehnten; der Bauermeister aber hielt Gericht, als der belehnte königliche Richter, wie uns dies der Sachsenspiegel und die übrigen alten Rechtsbücher vielfältig beschreiben. Die zu den Ministerialen gehörigen Vorfahren des jetzigen landsässigen Adels lebten endlich vermöge der Ministerialität selbst in einem strengen persönlichen Abhängigkeitsverhältnisse

Digitized by Google

von den Landesherren, von welchen ihnen Dienstgüter überlassen worden waren, wenn sie gleich gegen die auf denselben befindlichen unfreien Hintersassen wiederum grundherrliche Rechte ausübten, denn das Wesen des Lehnsystemes begründete unzählige Stufen gegenseitiger Abhängigkeit und Unterordnung unter einen Höheren.

Erst als die Lehne sämmtlich in erbliche Besitzungen übergegangen waren, und die Ministerialität mit dem Lehnsverhältnisse völlig verschmolz, kommen die Rittergüter, die als solche bestimmte Vorzüge genossen, zum Vorschein, und es tritt, vornehmlich bei den Landesversammlungen, eine Ritter-Curie auf, dennoch finden wir überall, daß die Besitzer solcher Güter, nach den unterdeß gewöhnlich gewordenen Lehnbriefen, durch welche nunmehr der Beweis der in Lehn gereichten Rechte allein geführt werden durfte, mit der Gerichtsbarkeit besonders beliehen wurden, und nirgends ist dieselbe für eine Eigenschaft, die dem Gute als solchem beiwohnte, angenommen worden. Wo die Lehnbriefe keine Gerichtsbarkeit auf den Vasallen übertrugen, wurde diesem auch die Ausübung einer solchen nicht gestattet, wenn er nicht auf anderem Wege die Verleihung derselben durch den Landesherrn, oder die Ausübung seit unvordenklichen Zeiten und unter wenigstens stillschweigender landesherrlicher Genehmigung darzuthun vermochte, in welchem Falle sie dann auch sicher in den nächsten Lehnbrief mit aufgenommen wurde. Wo blos im Allgemeinen der Gerichtsbarkeit gedacht ist, pflegte jederzeit nur die niedere angenommen und der Nachweis der Verleihung der höheren verlangt zu werden, auch hatte die Gerichtsbarkeit in Deutschland überhaupt keine andere Natur, als bei den Römern, und wohnte lediglich dem Amte

bei, leider kannte das deutsche Staatsrecht aber noch lange kein anderes Beamtenverhältniß zu dem Landesherrn, in der Eigenschaft des Staatsoberhauptes, als das Lehnssystem, welches bereits so verändert war, daß seine ursprüngliche Eigenschaft kaum noch erkennbar blieb, und gewiß ist wenigstens, daß die lehnbare Uebertragung der Gerichtsbarkeit auf die Rittergutsbesitzer ursprünglich eben so gut eine amtliche Function sein sollte, wie bei den Schulzenlehnen. Im Laufe der Zeit artete das Lehnsverhältniß noch mehr aus, der Vasall bemühte sich jedes objectum feudi lediglich als unnutzbares Recht zu betrachten, und so ging auch die Ausübung der Gerichtsbarkeit in einen höchst schädlichen Mißbrauch über, dem erst in neuester Zeit durch eine strenge Oberaufsicht des Staates Gränzen gesetzt worden sind. Denn die concurrente Jurisdiction, die sich die Landesherren zu allen Zeiten vorbehalten hatten, und auf deren Grund sie unmittelbar eingreifen konnten, wenn die Rechtspflege mangelhaft war, wurde, so lange die Staatsgewalt noch nicht fest begründet war, nur sehr selten geübt, weil überall gewaltsamer Widerstand zu fürchten war; dagegen ergeben auch noch in neuerer Zeit vielfache Verhältnisse die Verwechslung der grundherrlichen Rechte über die unfreien Hintersassen mit dem Begriffe einer Gerichtsbarkeit klar genug. So wurden z. B. nur diejenigen Gutsherren, welche die Ober- und Niedergerichte besaßen, für berechtigt zur Erhebung des Abschosses und Abfahrtsgeldes, gabella hereditaria und Census emigrationis, angesehen, und doch ist dieses Recht (nach Eichhorn, deutsche Staats- und Rechtsgeschichte §. 368 und anderen), ebenfalls nur aus dem früheren Hörigkeitsverhältnisse hervorgegangen, und hat mit der deutschen Gerichtsverfassung nichts gemein.

Die unrichtige Ansicht der neueren Zeit, nach welcher die Gerichtsbarkeit ein Privatrecht, insbesondere eine Art von Realrecht der Güter sein soll, stützt sich endlich auf die falsche Anwendung des Begriffes und der Eintheilung der Privilegien nach dem sogenannten usus modernus des römischen Rechts: in dingliche, persönliche und gemischte, welche letztere Gattung dem reinen römischen Rechte völlig fremd ist. So machten erst die Juristen die Gerichtsbarkeit zu einem dinglichen Privilegium, wofür sie so wenig nach ihrem Wesen, als nach ihrer Erwerbung angesehen werden konnte, und während man kein Bedenken fand, die eigene Gerichtsbarkeit der Städte, als mit einer guten Rechtspflege unverträglich, abzuschaffen, hat die Ansicht, daß es sich um Aufhebung eines Eigenthums, oder nutzbaren Rechts der Privaten handle, das sich auf ein dingliches oder gemischtes Privilegium gründe, die Patrimonialgerichtsbarkeit auf dem Lande zeither erhalten. Gleichwohl könnten die Städte für die Beibehaltung derselben weit eher einen scheinbaren Grund anführen, als die Gutsbesitzer, denn überall haben sie die ursprüngliche landesherrliche Vogtei, oder die Erbgerichte titulo oneroso erworben, und sie war zur Zeit der Erwerbung mit der den Städten zugestandenen Befugniß, ihren inneren Rechtszustand durch eine Art von Autonomie zu ordnen, sehr wohl verträglich, während sie anderwärts auf einem Mißbrauche grundherrlicher Rechte beruhte. Um die Gerichtsbarkeit zurückzunehmen, bedarf es von Seiten des Staates also auch nicht erst der Berufung auf sein jus eminens, denn sie gehört so wenig zum Eigenthume, als unter den juridischen Begriff der Privilegien; auch zu deren Aufhebung und Abänderung ist aber bekanntlich nicht das Zurückgehen auf das dem Staate in Fällen der Noth selbst gegen das Privateigenthum zustehende

äußerste Recht erforderlich, vielmehr rechtfertigt die Ueberzeugung, daß die Rücknahme dem Wohle des Staates und dem Staatszwecke selbst entspreche, diese von selbst, und wie könnte eine solche Ueberzeugung bei einem Auftrage, der im höchsten Grade störend auf die Einheit der Rechtspflege wirkt, noch in Zweifel gezogen werden?

III.

Bei der Erörterung der Frage, ob und in wie weit das Fortbestehen der Patrimonialgerichtsbarkeit den an eine zweckmäßige Organisation der Justiz im Staate zu machenden Anforderungen entspreche, oder einer Vervollkommnung der Rechtspflege, für welche man gegenwärtig fast überall in Deutschland thätig ist, hindernd in den Weg tritt, ist es nothwendig, nochmals auf einige allgemeine staatsrechtliche Grundsätze zurückzugehen.

Wer im Staate lebt, wird, weil dieß eben zum Staatszwecke gehört, der rechtlosen Willkühr Einzelner entzogen, und vor unmittelbarer Verletzung seiner Person, so wie seines Eigenthumes und Zerstörung seines Lebens durch Einzelne sicher gestellt. Er soll, geschützt gegen feindliche Willkühr und Naturkraft, seinen inneren und äußeren Beruf verfolgen, seine Rechte ausüben können, und in physischer und geistiger Beziehung seinen Antheil an der durch gemeinsame Anstalten beförderten allgemeinen Wohlfahrt und an dem innersten Leben des Staates selbst haben, ohne daß ihm ein Einzelner willkührlich dieses Recht rauben könnte. Hieraus folgt von selbst, daß noch weniger ein Recht Einzelner, künftigen Staatsbürgern etwas von diesen Befugnissen, die sie durch das Eintreten in den Staat von selbst erwerben, zu entziehen, und sich als besonderes Vorrecht anzurechnen, denkbar ist, denn die einzige durch den Staat begründete Gleichheit ist, wie schon gedacht, eben die rechtliche, welche sich darin erkennen läßt, daß alle Bürger auf gleiche Weise unter den Gesetzen stehen. Die gesetzgebende Gewalt bestimmt den Staatszweck, an dessen Realisirung alle ein-

zelnen Glieder Antheil nehmen, auch für alle nach den Erfordernissen, welche sich aus den Verhältnissen jedes besonderen Staates von selbst ergeben, und nach Maaßgabe des durch die Verschiedenheit der im Staate lebenden Individuen bedingten Antheils, und die Gesetze sind entweder organische oder bürgerliche, von denen die letzteren, so wie die ersteren sich auf jeden der verschiedenen Zweige der Staatsgewalt beziehen, und also Justiz-, Polizei-, Finanzgesetze u. s. w. sein können. Die Civilgesetzgebung, welche vorzugsweise die Privatrechte der Staatsbürger berührt, und die äußere Freiheitssphäre der Einzelnen, so wie ihre Verhältnisse gegen einander zur Aufrechthaltung des Rechts bei Streitigkeiten ordnet und bestimmt, muß, um wirkliche Anwendung im Staate zu finden, auch die Mittel bezeichnen und die Form vorschreiben, wie das Recht erwiesen werden kann, und auch hier müssen die Mittel, so wie die Form für alle wiederum völlig gleich sein.

Das Gesetz kann als solches nicht unmittelbar entscheiden, sondern es ordnet die Verhältnisse der Bürger unter sich und zu der Gesellschaft nach bestimmten allgemeinen, aus der Idee des Rechts hergeleiteten Begriffen, welche es als Norm für die Beurtheilung der vorkommenden Fälle aufstellt. Das Urtheil oder die Entscheidung nach diesen Normen muß, wenn der Betheiligte sich demselben unterwerfen soll, im Namen und unter der Auctorität der Staatsgewalt, von welcher die Gesetze ausgegangen sind, und von Personen, die diese zur Auslegung und Anwendung derselben für qualificirt anerkannt, gefällt werden, und die Entscheidung der Einzelnen in der Eigenschaft bloßer Staatsbürger, sie gehören sonst zu welchen verschiedenen Ständen der Staatsbürger sie immer wollen, ist rechtlich nicht denkbar, weil der Rechtssicherheit, deren Beförderung zum Staats-

zwecke gehört, geradezu widersprechend und von neuem Unsicherheit begründend. Es erscheint sonach das Richteramt als nothwendig, zugleich aber auch als von der Staatsgewalt allein abhängend, so wie das Recht, Aemter und Würden zu verleihen, überhaupt zu ihren Hoheitsrechten gehört, und die Anerkennung von Seiten der Majestät des Staatsoberhauptes ist es, welche dem Amte die Würde verleiht, so daß ein Richteramt, das nicht vom Staate ausginge, seinem Begriffe und Zwecke widersprechen würde.

Fassen wir dieß alles zusammen, so geht daraus von selbst unwiderleglich hervor, daß das Bestehen der Patrimonialgerichtsbarkeit in unserer Zeit, welche die größtmöglichste Vervollkommnung der Rechtsgesetzgebung und des ganzen Staatsorganismus zu erreichen sucht, in keinem Staate, ohne alle Rücksicht auf die darin bestehende Regierungsform, länger für zulässig angesehen werden kann, daß es vielmehr völlig an der Zeit ist, den an einzelne Staatsunterthanen ertheilten Auftrag von Seiten des Regenten, als unverträglich mit seiner Justizhoheit und mit den für eine zweckmäßige Justizorganisation zu befolgenden Maximen, zurückzunehmen. Denn vollständige Uebereinstimmung der beiden Formen, in welchen die Thätigkeit der Staatsgewalt sich äußert, der Staatsgesetzgebung und Staatsverwaltung, muß in jedem einzelnen Zweige, also auch bei der Justizgesetzgebung und Justizverwaltung, vorhanden sein, und macht das Ziel aus, nach welchem unablässig zu streben ist. Es darf mithin kein störendes Element geduldet werden, weil nur auf diese Weise die Einheit der Staatsgewalt äußerlich erkennbar und wirksam werden kann. Ein solches Störung begründendes Element muß aber die Verwaltung eines Theiles der Justiz aus einem andern Rechtstitel, als von Staatswegen noth-

Digitized by Google

wendig mit ſich führen, weil der organiſche Theil der Geſetzgebung, welcher kaum für irgend einen Zweig wichtiger iſt, als für die Juſtiz, die vorzugsweiſe die Baſis der Staatsverbindung ſelbſt ausmacht, dadurch fortwährend gehemmt bleibt, wenn es darauf ankommt, den Anfang und die Zuſammenſetzung der richterlichen Behörden, ihre Stellung, Function und gegenſeitige Unterordnung mit der für zweckmäßig erkannten Form der Verhandlung aller verſchiedenen Gattungen von Rechtsſachen in Einklang zu bringen und die Competenz nach einem allgemeinen durchgreifenden Plane dergeſtalt zu reguliren, daß der Rechtspflege keine äußeren Schwierigkeiten im Wege ſtehen, und insbeſondere kein einzelner der Staatsunterthanen, oder keine Klaſſe derſelben ſich über Zurückſetzung gegen die übrigen zu beklagen haben ſolle. Die Einrichtung gleicher Gerichtsbezirke erleichtert nicht nur die Oberaufſicht des Staates, ſondern hat auch, nächſt der Form der richterlichen Behörden, den weſentlichſten Einfluß auf den Rechtsgang ſelbſt und dadurch ſogar auf das materielle Recht, auch iſt eine gute Prozeßordnung in der Praxis nur denkbar, wo die Organiſation der Gerichte ihrer Tendenz überall entſpricht, wenigſtens wird der treffliche Entwurf ſeinen Zweck verfehlen, wenn der Staat ſich gehindert ſieht, die für angemeſſen erkannte Organiſation ganz allgemein auszuführen, und überall eine gleiche Vertheilung der Geſchäfte unter das auf der einen Seite für nothwendig, auf der anderen aber für ausreichend erkannte Richterperſonal eintreten zu laſſen. Da nun aber jedes vom Staate und für denſelben begründete Inſtitut, ſo viel als nur immer möglich, zur Beförderung der Wohlfahrt deſſelben beitragen ſoll, ſo folgt von ſelbſt, daß alles entfernt werden muß, was einer vollkommenen Handhabung des Rechts im Staate hindernd

Digitized by Google

in den Weg tritt. Man halte diese Behauptungen nicht etwa nur für leere Worte, sie haben den entschiedensten Einfluß auf das practische Leben, und bestimmen die Vorzüge der Rechtspflege in jedem Staate, wie ein einziges Beispiel sofort zu erweisen vermag. Schon längst ist man nämlich darüber einverstanden, daß die Verhandlung und Entscheidung wichtiger Rechtssachen nur collegialisch erfolgen darf, und allein die unbedeutenderen der Erörterung und Entscheidung durch einen einzelnen Richter zu überlassen sind, nicht blos weil bei der menschlichen Schwachheit nur dadurch ein bei weitem größeres Vertrauen zu den rechtlichen Entscheidungen der Richter begründet wird, als wenn alles in der Hand eines Einzelnen liegt, sondern vornehmlich auch deshalb, weil die Prüfung und übereinstimmende Entscheidung mehrerer Richter eine größere Annäherung zu der Idee des Rechts selbst möglich macht und mithin eine vollkommnere Entscheidung, die unter den Partheien ja mit dem absoluten Rechte von ganz gleicher Wirkung ist, erwarten läßt. Montesquieu sagt in dieser Beziehung (l'Esprit des Loix L. VI. C. 6.) sehr treffend: le Conseil des Rois doit être composé de peu de personnes, et les Tribunaux de Judicature en demandent beaucoup. La raison en est, que dans les premières on doit prendre les affaires avec une certaine passion, et les suivre de même. Il faut au contraire des Tribunaux de Judicature de sang-froid, et à qui toutes les affaires soient en quelque façon indifférentes.

Aus welchen Gründen glaubt man nun die Gerichtseingesessenen der Patrimonialgerichte von dieser Wohlthat ausschließen zu können und sie zwingen zu müssen, Gegenstände von 10,000 Thalern und mehr am Werthe dem ein-

Digitized by Google

zelnen mit Geschäften überhäuften Richter zur Instruction, so wie zur Entscheidung zu überlassen, welche mindestens drei verschiedene richterliche Personen bearbeiten würden, wenn die Parthei, gegen welche der Anspruch gemacht wird, nicht zufällig auf einem Rittergute wohnte, dessen Besitzer die Gerichtsbarkeit ausübt? Da nun aber in der Regel der Wohnsitz des Beklagten den Gerichtsstand bestimmt, so werden durch dieses Verhältniß auch selbst die übrigen Staatsunterthanen genöthigt, sich in gewissen Fällen einer weniger Garantieen gewährenden Rechtspflege zu unterwerfen, als der Staat eigentlich für sie anzuordnen für nothwendig befunden hat, und es bleibt mithin nicht nur dem Zufall überhaupt ein weites Feld überlassen, sondern es geht insbesondere hieraus wiederum die Nichtigkeit jedes angeblichen Privatrechtes, worauf man die Patrimonialgerichtsbarkeit zu stützen versucht, unwiderleglich hervor. Denn diesem angeblichen Rechte lassen sich keine Verpflichteteten gegen über stellen, jeder Staatsunterthan, ja der Staat selbst, wo er sich dem Rechtsausspruche unterwirft, kann in den Fall kömmen, den Spruch des Patrimonialrichters anerkennen zu müssen, weil der auf einem bestimmten Rittergute wohnende Verpflichtete den Gerichtsstand begründet, sobald er in Anspruch genommen wird; und doch würde höchstens gegen diesen, nicht aber gegen alle die, welche in Gemäßheit der Staatsgesetzgebung ihr Recht gegen ihn geltend zu machen haben, ein Verpflichtungsgrund, sich der Gerichtsbarkeit einer Privatperson zu unterwerfen, denkbar sein. Am häufigsten ist es daher nur die eine der Partheien, welche auch nach dem zeither vielfältig angenommenen Grundsatze einer Realjurisdiction die Patrimonialgerichtsbarkeit anzuerkennen hat, für die andere suchen wir aber vergeblich selbst nach einem scheinbaren Rechtsgrunde, und für sie erscheint es

Digitized by Google

mithin allerdings sehr hart, sich derselben wegen eines rein zufälligen Verhältnisses gleichfalls unterwerfen zu müssen.

Bei aller Gewissenhaftigkeit des Richters und aller Rechtlichkeit und Biederkeit des Gerichtsherrn ist hiernächst ein Einfluß, der von letzterem auf den ersten ausgeübt wird, doch sehr selten ganz zu vermeiden; beide sind sich desselben häufig vielleicht nicht einmal bewußt, dennoch wird er vorhanden sein, so lange die Nothwendigkeit oder Zulässigkeit einer Aufsicht des Gutsherrn über den Richter sich nicht abläugnen läßt, und der Argwohn vergrößert ihn in den Augen der Interessenten. Daher finden wir noch jetzt nicht selten, daß beschränktere Köpfe aus den Gerichtseinsassen die Rechtspflege selbst, wegen dieses gegenseitigen Verhältnisses, als einen Gegenstand des Handels und Wandels betrachten, vorzüglich weil auch die Gerichtsgebühren hier eine ganz andere Natur annehmen, als diejenigen, welche der Staat durch seine unmittelbaren Beamten erhebt, und weil die Ansicht der Gerichtsherren, daß die Gerichtsbarkeit zu ihren nutzbaren Rechten gehöre, eine solche Meinung nur zu sehr unterstützt. Ohne allen Zweifel ist dieß einer der bedenklichsten Puncte des ganzen Verhältnisses, denn die Gerichtsbarkeit als solche kann kein nutzbares Recht sein, und darf demjenigen, der selbst nur Unterthan des Staates ist und von diesem gerichtet wird, niemals Gewinn bringen. Es mögen die Sporteln daher dem Gerichtsherrn zufließen, oder von dem Justitiar erhoben und jenem berechnet werden, so wird sich dennoch nie das Mißtrauen wegen übermäßigen Sportulirens und Verursachung von Weitläuftigkeiten zur Erschwerung des Rechtsganges und Erhöhung der Kosten gänzlich entfernen lassen. Wollte man darauf entgegnen, daß der Staat ja die Oberaufsicht führe, so darf zuförderst nicht vergessen wer-

Digitized by Google

den, daß es dem Staate nicht angesonnen werden kann, eine fremde Verwaltung so zu beaufsichtigen, daß gar keine Ungesetzlichkeiten vorkommen können, sondern durch die Aufsicht von selbst ausgeschlossen werden, indem dann die Aufhebung dieser fremden Verwaltung offenbar viel sicherer zum Ziele führen, und den Staat in den Stand setzen würde, seine eigene an deren Stelle treten zu lassen, die doch die Garantie an sich trägt, daß, so weit menschliche Einrichtungen überhaupt gegen den Hang Einzelner zur Uebertretung der Gesetze zu schützen vermögen, überall den gesetzlichen Vorschriften gemäß verfahren werden muß. Sodann läßt sich aber auch nicht in Abrede stellen, daß die Rechtspflege lediglich durch das Bestehen der Patrimonialgerichtsbarkeit so zersplittert wird, daß sie die Beaufsichtigung des Staates in hohem Grade erschwert, weil diese nur durch die möglichst größte Uebereinstimmung der äußeren Form der Verwaltung und Abrundung der Gerichtsbezirke vollständig erreicht werden kann.

So wie aber die Patrimonial-Gerichtsbarkeit ihrem Entstehen nach keine wahre Gerichtsbarkeit, sondern die Fortsetzung einer Ausübung nicht mehr vorhandener gutsherrlichen Rechte ist, und als Gerichtsbarkeit nur durch die Idee eines von dem Könige ertheilten Auftrages gerechtfertigt werden kann, so berühren sich auch noch in unserer Zeit die Verhältnisse des Gutsherrn und die des Gerichtsherrn so nahe und häufig, daß der Justitiarius in der Regel für den Beamten des Gutsherrn gilt, weil er von ihm erwählt wird und seine Besoldung empfängt, wenn er gleich in den meisten Staaten nicht willkührlich von diesem entlassen werden kann. Der Patrimonialrichter steht daher keinesweges so völlig frei da, wie es bei jedem Richter der Fall sein muß, und es fehlt

in Beziehung auf ihn der Glaube an eine völlige Unabhängigkeit des Richteramtes. Wenn gleich der gebildete, vorurtheilsfreie Gerichtsherr dieses gegenseitige Verhältniß dergestalt zu mildern weiß, daß es fast gänzlich verschwindet, so ist dieß doch nicht so in der Meinung der Gerichtseingesessenen. Diese Meinung, sie sei an sich richtig oder falsch, ist aber höchst wichtig, weil in Beziehung auf die Rechtspflege selbst der Schein einer möglichen Partheilichkeit zu vermeiden ist, und das richterliche Amt ein unbedingtes Vertrauen aller Unterthanen des Staats genießen muß, so daß ewig wahr bleibt, was schon jener griechische Dichter singt:

Jungfräulich rein ist die von Zeus erzeugete Themis;
Ruhmvoll ist sie, den Bewohnern des Himmels ehrwürdig.

Das patriarchalische Verhältniß zwischen Gerichtsherrn und Gerichtseingesessenen, welches hier so häufig angeführt, und von Empfindsamen so leicht geglaubt wird, könnte nur von der Persönlichkeit des Gerichtsherrn, nicht aber von der Patrimonialgerichtsbarkeit desselben abhängen, und würde mithin immer nur ein zufälliges bleiben; wer aber je Gelegenheit gehabt hat, Archive, in denen die Beschwerden und Prozesse der Einsassen ganzer Districte gegen die Gutsherrschaften enthalten sind, mit einiger Aufmerksamkeit durchzugehen, wird bald zu der Ueberzeugung gelangen, daß gerade die Gerichtsbarkeit einem solchen Verhältnisse hindernd entgegen steht. Denn es ist dasselbe überhaupt bei der Justiz nicht denkbar, da der Gutsherr niemals in den Augen seiner Gutseingesessenen als Richter erscheint, vielmehr schreibt es sich, wo es besteht, lediglich aus der Eigenthümlichkeit der Stellung der bäuerlichen Wirthe als ackerbauender Einsassen zu der die Oeconomie in größerem Umfange betreibenden

Gutsherrschaft und deren gutsherrlicher Aufsicht, welche in neuerer Zeit in die polizeiliche übergegangen ist, zum Theil aber sogar aus der vormaligen Erbunterthänigkeit her, so daß es durch jene Benennung nicht wenig verschönert wird. Gegenwärtig ließe sich da, wo, wie im Preußischen, das Institut der Schiedsmänner oder ein ähnliches besteht, überhaupt wohl von jenem angeblichen Verhältnisse auch kein scheinbarer Grund mehr hernehmen, die Patrimonialgerichtsbarkeit zu erhalten, da dieses Institut offenbar als das zeitgemäßere erscheint; wo aber auch jetzt noch die Entlassung des Richters dem Gerichtsherrn nach seiner Willkühr frei steht, und er außer seinem freiwilligen Abgange, also durch andere Gründe, als die zur Amtsentsetzung eines Staatsdieners erforderlichen, entfernt werden kann, da wird das Verhältniß der Patrimonialgerichtsbarkeit in unseren Zeiten nimmer eines besonderen Vertrauens sich zu erfreuen haben, und am wenigsten für ein patriarchalisches gelten.

Mit mehrerem Rechte führen die Vertheidiger der Patrimonialgerichtsbarkeit für dieselbe an, daß der Wechsel des Personals in den Patrimonialgerichten bei weitem nicht so häufig ist, als in den landesherrlichen, und in der That wäre es ein großer Vorzug für jene, wenn nur dort den Richtern gestattet sein sollte, sich eine ganz genaue Kenntniß von allen Verhältnissen ihrer Gerichtseingesessenen zu verschaffen, die die Rechtspflege so sehr erleichtert. Allein es liegt der gerügte häufige Wechsel keineswegs in der Organisation der landesherrlichen Gerichte und eben so wenig in der Absicht der obersten Staatsbehörden, nur zufällige Umstände führen ihn herbei, und eine Justizorganisation nach einem ganz allgemeinen und durch das Bestehen der Patrimonialgerichte nicht ferner beschränkten Plane würde allen

Gerichten die erforderliche Stetigkeit und eine innere Uebereinstimmung sichern. Gewiß ist wenigstens, daß der Patrimonialrichter den Interessenten weder näher, noch leichter zugänglich ist, als der landesherrliche, denn selten wohnt jener an demselben Orte, wo er Gericht zu halten hat, und eben so selten hat er blos ein einziges Justitiariat. Die Verwaltung zahlreicher Justitiariate zu gleicher Zeit und durch denselben Richter, welche bekanntlich die Regel ausmacht, nöthigt ihn vielmehr, sich bald hier bald dorthin zu wenden, und er ist deshalb häufig in schleunigen Fällen gar nicht zu erlangen. Darum werden die Fälle der Vereinigung mehrerer Justitiariate zu einem Ganzen, unter der Benennung Patrimoniallandgerichte, immer häufiger, und dennoch gewährt diese Vereinigung bei weitem nicht die Vortheile, die ein Königl. Gericht von demselben Umfange, welches niemals aus einem einzelnen Richter bestehen würde, mit sich führt, während auf der andern Seite die Gerichtsherren sich doch aller der sogenannten Vorrechte begeben müssen, die sie in der Regel der Aufhebung ihrer Patrimonialgerichtsbarkeit entgegen zu setzen pflegen. Denn der Patrimoniallandrichter hat ebenfalls nur an einem bestimmten Orte seinen Sitz, und dieser macht zugleich den Sitz des Gerichts aus, dort müssen auch die Einsassen der übrigen Güter Recht nehmen, und mithin fällt jede äußere Andeutung einer Gerichtsbarkeit der Gutsherren auf diesen übrigen Gütern von selbst hinweg. Eben so wenig ist es möglich, eine besondere Sportelrechnung für jedes einzelne zu dem großen Complexus gehörige Gut zu führen, vielmehr kann es nur eine Hauptrechnung geben, welche die Gesammteinnahme nachweist, und aus dieser wird zuförderst der Aufwand bestritten, worauf jede der interessirenden Gutsherrschaften ihren Antheil an den zur

Deckung aller Ausgaben und dem Gehalte des Richters noch erforderlichen Kosten zuschießt, so daß auch von einem nutzbaren Rechte nicht weiter die Rede sein kann, und von dem ganzen so hoch angeschlagenen Rechte nichts übrig bleibt, als eine Stimme bei der Ernennung eines neuen Patrimoniallandrichters. Dieß ist der beste Beweis dafür, wie wenig sich eigentlich gegen die Aufhebung der Patrimonialgerichtsbarkeit einwenden läßt, selbst wenn dieselbe nicht auf einem bloßen, jederzeit widerruflichen Auftrage des Königs beruhte, vorzüglich wenn man dabei erwägt, daß die Gerichtsherren auf der andern Seite die Bedingungen nicht erfüllen können, auf welchen nach der Ueberzeugung des Staats eine gute und übereinstimmende Rechtspflege beruht, die sich in unseren Zeiten nur auf Einrichtungen gründen läßt, welche allein ihres Umfanges und ihrer Kostbarkeit wegen auf sehr bedeutende Districte, nicht aber auf einzelne Güter berechnet werden können. Wollten sich hier die Rittergutsbesitzer sogar verpflichten, in Beziehung auf ihre Güter und die Verwaltung der Gerichtsbarkeit über dieselben gleichfalls Einrichtungen zu treffen, die annähernd jenen des Staates entsprächen, so würde doch selbst dies immer nur zu einer minderen Vollkommenheit führen, als der Staat für erreichbar hält, und, so weit er unbeschränkt organisirt, auch wirklich ins Leben treten läßt. Ueberdieß würde derer, die der Justizorganisation des Staates entsprechende Einrichtungen zu gründen im Stande wären, wiederum aber nur eine sehr kleine Zahl sein, die Verschiedenheit der Rittergüter, nach ihrem Umfange, hier also abermals eine viel zu große Verschiedenheit erzeugen, und so blieben endlich alle solche Einrichtungen vorzugsweise von den Vermögensverhältnissen eines Privatmannes abhängig und würden mit diesen stehen, oder sinken. Ein

so zweifelhaftes Verhältniß kann der Staat aber unmöglich gestatten. Auch abgesehen von den oben entwickelten höheren Principien wird die Aufhebung indessen niemals eine gewaltsame Maaßregel genannt werden können. Als Ehrenrecht darf die Patrimonialgerichtsbarkeit, wie bereits erwähnt, nämlich nur in so weit gelten, als sie einen königlichen Auftrag zur Verwaltung der Gerichtsbarkeit des Staates enthält, aus eigenem Rechte in Anspruch genommen, würde sie lediglich auf einen Mißbruch hinaus laufen, ein nutzbares Recht für einen Unterthan des Staates kann sie endlich überhaupt in keinem Falle sein, denn dieß ist mit ihrem Ursprunge, Begriffe und Zwecke völlig unverträglich und der Staat würde selbst die Verpflichtung haben, sie sofort aufzuheben, wenn sie als ein solches gebraucht werden sollte. Auch die Sporteln können als Entschädigung für Mühwaltungen nicht gelten, denn der Gerichtsherr hält nicht Gericht, vielmehr ist es ein anderer, der seine Remuneration auf den Grund eines Contractes fordert und der ganzen Mühwaltung eines Dritten und einer Entschädigung dafür bedarf es dann eben nicht, wenn der Staat seine Gerichtsbarkeit selbst ausübt, so wie er die Gerichtskosten überhaupt durch seine Taxen, denen auch die Patrimonialgerichte unterworfen sind, regulirt.

Nirgends und von keiner Seite erscheint demnach die Rückgabe der Patrimonialgerichtsbarkeit als ein Opfer, und wenn man sie als ein Opfer, welches der öffentlichen Meinung gebracht werden soll, anzusehen versucht, so vergißt man zunächst, daß dadurch jede Abhängigkeit von den Majestätsrechten des Königs geläugnet wird, sodann fragt es sich aber doch wohl, ob es die wahre öffentliche Meinung ist, welche die Aufhebung für heilsam hält, oder nicht, denn

leider leben wir in Zeitverhältnissen, wo man Partheienansichten für die öffentliche Meinung auszugeben und wo möglich dazu zu machen versucht. Die Stimme der wahren öffentlichen Meinung würde ein sehr bedeutendes Gewicht in die Waagschaale legen, denn unter dieser kann man nur die übereinstimmende Ansicht der Verständigen und Gebildeten aus allen Klassen des Volkes über öffentliche Angelegenheiten verstehen, und sie ist daher eben so weit von doctrinairen Theorien, als von Partheienkämpfen entfernt und spricht den wirklichen Geist der Zeit aus. Dieser ist aber nie ohne Einfluß auf den Geist der Gesetzgebung, denn letzterer besteht in der eigenthümlichen Art und Weise, wie die äußeren Verhältnisse der Bürger nach den besonderen Zwecken des Staates rechtlich bestimmt werden. Die öffentliche Meinung hat sich nun aber schon lange vor dem Streite der verschiedenen politischen Partheien und ihrer Ansichten und Lehren deutlich genug für die Unverträglichkeit des Institutes der Patrimonialgerichtsbarkeit mit einer vollkommenen Handhabung des Rechtes im Staate und den Hoheitsrechten des Königs erklärt, darüber lassen die Bestimmungen des Preußischen Allgemeinen Landrechts, im Vergleiche mit den schon zur Zeit der Emanirung desselben erschienenen Schriften, in denen der Patrimonialgerichtsbarkeit gedacht wird, so wie das Verhältniß in den Ländern und Provinzen, in welchen sie vorlängst aufgehoben, zum Theil aber wieder hergestellt worden ist, ohne daß eben viele von den Gerichtsherren bereit gewesen wären, die Ausübung derselben von neuem zu übernehmen, (Vergl. Jahrbücher für die Preußische Gesetzgebung und Rechtswissenschaft B. 42. S. 47.) keinen erheblichen Zweifel.

Der verdienstvolle Suarez hielt bereits eine durchgrei-

fende Reform der Patrimonialgerichte für dringend nothwendig, und sein Entwurf des Titels: von der Gerichtsbarkeit für das Allgemeine Preußische Gesetzbuch gestattete nicht allein keine willkührliche Entlassung des Richters durch den Gerichtsherrn mehr, sondern erklärte auch die Patrimonialrichter für Staatsbeamte. Zwar genehmigte der Großkanzler diese Abänderungen nicht in ihrem ganzen Umfange, ob sie gleich bei weitem nicht so tief ins Leben griffen, als die totale Umgestaltung der Prozeßform durch Annahme der inquisitorischen Maxime; in dem Rescripte vom 27. Juni 1798 sprach er sich aber ebenfalls dahin aus:

> wogegen wir nicht zugeben können und werden, daß der Mißbrauch, nach welchem mancher Gerichtsherr, sobald er in seinem Gericht ein ihm widriges Urtheil erhalten, in der Person des Justitiarii eine Veränderung vorgenommen, in der Folge fortdauern dürfe.

Ueberhaupt ist es ja vorzüglich der Culturzustand des Volkes und der Grad der im allgemeinen erreichten wissenschaftlichen Ausbildung, was auf die wahre öffentliche Meinung einwirkt und diese bestimmt, wie sollte dieselbe aber über Einrichtungen vergangener Jahrhunderte sich nicht schon längst wesentlich geändert haben, da die Staaten es sich ja nicht erst jetzt zur Pflicht machen, fortdauernd für Verbesserung des Culturzustandes und ein reges wissenschaftliches Leben zu sorgen? Haben doch bloße geographische und klimatische Eigenthümlichkeiten selbst Einfluß auf jede Verfassungsform gehabt, und sie ist überall das Ergebniß der jedesmaligen Verhältnisse, Sitten, Gewohnheiten, der Aufklärung des Volkes, des Willens der Menschen und selbst des Zufalles gewesen. Sogar Verträge, die sich darauf

Digitized by Google

beziehen, sagt Schloßer daher zu einer Zeit, der die politischen Partheiungen der unsrigen noch fern waren: zeitgemäß umzugestalten, ist eine Nothwendigkeit und insofern kein Unrecht, und alle ausgezeichneten Regenten und Gesetzgeber der alten und neuen Zeit, in dieser aber vorzugsweise der große Friedrich erkannten die Richtigkeit des Grundsatzes an, daß die Staatsverwaltung und mithin auch die Justizverwaltung sich fortwährend dem wahren Geiste der Zeit gemäß weiter ausbilden müsse.

In derſelben Verlagsbuchhandlung iſt erſchienen:

Ueber

die Anwendung

der

homöopathiſchen Arzneien

Aconitum Napellus, Bryonia Alba und Mercurius in Krankheiten.

Von

Dr. F. Hartmann.

gr. 8. 1835. broſch. 16 Gr.

Russlands Helden

dargeſtellt von

Dr. H. Döring.

gr. 8. 1835. broſch. 1 Rthlr. 12 gr.

Digitized by Google

VITA JESU CHRISTI

GRAECE.

EX EVANGELIIS

SECUNDUM TEMPORIS RATIONES DIGESTAM

ENARRAVIT

ET

BREVI ADNOTATIONE HISTORICA ET CRITICA INSTRUCTAM

IN USUM JUVENTUTIS STUDIOSAE

EDIDIT

CAROLUS GUSTAVUS KÜCHLER,

PHILOSOPH. DOCT. ET PROF. LIPS. EXTR. THEOL. LIC.

Adiecta est tabula chronolog. et geograph. gr. 8. 1835. 21 Gr.

Theodor Körners

poetischer Nachlass.

2 Bände. 7te Auflage. 8. 1 Rthlr.

Digitized by Google

Die Lehre

vom

Beistande des heiligen Geistes

zur Besserung.

Biblisch, historisch und dogmatisch

entwickelt von

Franz Otto Stichert.

gr. 8. 1835. brosch. 15 Gr.

Die Anfangsgründe

der

deutschen Sprachlehre

in

Regeln und Aufgaben

von

M. W. Götzinger.

1r. Theil. 3te. Aufl. 9 Gr. 2r. Theil. 2te. Aufl. 6 Gr.

Digitized by Google

J. G. Seume's

sämmtliche Werke,

in Einem Bande,

herausgegeben und mit einem Vorworte begleitet

von

Dr. ADOLPH WAGNER.

Einzige rechtmäßige Gesammt-Ausgabe.

Subscriptionspreis: 4 Rthlr., Ladenpreis 5½ Rthlr.

Dessen wohlfeile Taschenausgabe. 12 Bde. Pränum. Preis: 3 Rthlr. 12 Gr.

Ferner ist einzeln zu haben:

Dessen Spaziergang nach Syrakus. 4te Aufl. 3 Bde. gr. 8. 3 Rthlr. 16 Gr.

Dessen Gedichte. 4te Aufl. Mit Portrait des Verfassers. gr. 8. 1 Rthlr. 12 Gr.

Dessen Miltiades. Ein Trauerspiel in 5 Aufzügen. gr. 8. 16 Gr.

Digitized by Google